

Verbändestellungnahme zu Teil 7 des Diskussionsentwurfes zum Telekommunikationsmodernisierungsgesetz „Nummerierung“

Vorbemerkung zu den geplanten Neuregelungen zu nummernbasierten Verbraucherschutzthemen

2007 wurden die aktuell geltenden Fassungen der §§ 43a ff. TKG und insbesondere die der §§ 66a ff. TKG nach langer konstruktiver Verhandlung mit dem BMWi und im Einvernehmen mit den Verbraucherschützern (VZBV) erarbeitet und verabschiedet. Die aktuelle Fassung der Normen gewährleistet, dass im Bereich der Dienstenummerierung eine hohe Transparenz und ein hohes Verbraucherschutzniveau geschaffen wurde. Gleichzeitig wurde der Marktanforderung Rechnung getragen, dienstespezifisch unterschiedliche Abrechnungsverfahren zu realisieren (Online-Billing, Offline-Billing und Factoring) und hierbei die Rechnungsstellung operativ-praktisch umsetzbar zu gestalten und gleichzeitig den Informationsansprüchen der Verbraucher gerecht zu werden. Die etablierten Vorschriften haben sich insgesamt bewährt und zu Markt- und Wettbewerbsvielfalt bei einem gleichzeitig hohen Verbraucherschutzniveau im Bereich der Dienstenummerierung geführt.

Hierzu bestand nach Auffassung der TK-Branche im Vorfeld der Umsetzung des EECC in nationales Recht übergreifender Konsens, zumal die §§ 66a ff. TKG keine Grundlage im EECC finden und aufgrund nationaler Besonderheiten im Nummerierungsteil des TKG erlassen wurden.

Umso überraschender sind deshalb die nun im TK-MoG-E vorgesehenen umfangreichen und grundlegenden Änderungen für diesen Themenbereich, die erhebliche Auswirkungen auf etablierte netz- und anbieterübergreifende Prozesse haben und die ohne vorherige Ankündigung und ohne vorherige Rücksprache mit der TK-Branche erfolgt sind. Die geplanten Modifikationen sind aus Sicht der TK-Branche nicht per se geeignet, die angestrebten Verbraucherschutzziele zu erreichen, führen in Teilen zu einer erheblichen Belastung der Wirtschaft und werden partiell auch den tatsächlichen Marktgegebenheiten nicht gerecht. Einige Normen sind letztlich sogar so gefasst, dass sie sich aufgrund der technischen Gegebenheiten nicht umsetzen lassen oder den Fortbestand etablierter Geschäftsmodelle und damit einhergehend den Fortbestand einer Vielzahl von Arbeitsplätzen gefährden.

Es sprechen zudem weitere Gründe gegen die vorgesehenen umfangreichen Änderungen:

- a) Im Jahresbericht 2019 (Seiten 64ff.) der Bundesnetzagentur wird ausdrücklich erwähnt, dass sich lediglich 6% aller Anfragen und Beschwerden mit dem Themenfeld „Transparenz“ befassen. Aus den erklärenden Erläuterungen der BNetzA wird zudem deutlich, dass es im Themenfeld „Transparenz“ im Wesentlichen um Abweichungen von der vertraglich zugesicherten Datenübertragungsrate (bei Internetanschlüssen) und Transparenzthemen bei der monatlichen Telefonrechnung geht. Die Thematik Preistransparenz im Bereich der Dienstenummerierung wird von der Bundesnetzagentur in keiner Weise problematisiert.
- b) Ziel der TKG-Novelle ist es, die EU-RL 2018/1972 in nationales Recht umzusetzen. Indessen gibt die EU-RL 2018/1972 überhaupt keine Verschärfung von Preistransparenzgeboten gegenüber dem Richtlinienpaket des europäischen Gesetzgebers aus 2002 vor. Es ist vor diesem Hintergrund schlicht nicht nachvollziehbar, warum der nationale Gesetzgeber diese Änderungen und insbesondere Verschärfungen vornehmen will.
- c) Den Unternehmen mitten in der schwersten Rezession seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland ohne erforderliche Gründe diese zusätzlichen restriktiven Einschränkungen aufzuerlegen, erachten wir als wirtschaftspolitisch höchst kritisch.

Zusammenfassende Bewertung der geplanten Neuregelung zu nummernbasierten Verbraucherschutzthemen

Der TK-MoG-E enthält in den §§ 106 ff umfangreiche Verschärfungen der Regularien, die die Preistransparenz sowie allgemein den Schutz von Verbrauchern bei der Nutzung von Mehrwertdiensten verbessern sollen. Diese Dienste werden jeweils in spezifischen Rufnummernbereichen realisiert. Konkret betroffen sind Service Dienste (Rufnummernbereich 0180), Premium Dienste (Rufnummernbereich 0900), Massenverkehrsdienste (Rufnummernbereich 0137), Auskunftsdienste (Rufnummernbereich 118xy), Betreiberauswahl (Rufnummernbereich 010xy) sowie Kurzwahl-Sprach- und -Datendienste.

Geplant ist insbesondere, die derzeit dienstespezifisch differenziert ausgestalteten Preisansagepflichten diensteübergreifend zu vereinheitlichen, bestehende Preisanzeigepflichten auf weitere Dienste auszuweiten, gesetzliche Preishöchstgrenzenregelungen zu verschärfen, Preisfestlegungsbefugnisse der BNetzA zu erweitern sowie Mobilfunkentgelte in Höhe und Struktur mit Festnetzentgelten zu vereinheitlichen.

Umfangreich erweitert werden zudem die gesetzlichen Vorgaben zur Rufnummernübermittlung. Dies mit dem Ziel, Missbrauchsszenarien mit manipulierten Absenderkennungen zu unterbinden.

Ergänzt werden diese Neuregelungen um erweiterte Eingriffs- und Sanktionsbefugnisse der BNetzA, eine Ausweitung der Sachverhalte, die zum Verlust des Entgeltanspruchs gegenüber Endkunden führen sowie neue weitreichende Anforderungen an die Rechnungsgestaltung.

Aus Sicht der der Mitgliedsunternehmen von Bitkom und VATM besteht hinsichtlich dieser geplanten Neuregelungen Diskussions- und Änderungsbedarf. Dies aus folgenden Gründen:

Der vorliegend zur Diskussion stehende Regelungskomplex ist in weiten Teilen nicht Bestandteil des neuen EU-Regelungsrahmens für die Telekommunikation. Er ist – wie obenstehend in der Vorbemerkung ausgeführt - zwar insgesamt heute bereits Bestandteil des TKG, jedoch sowohl in der aktuellen als auch in der künftig geplanten Form überwiegend rein national motiviert. Insofern ist er bereits mit Blick auf die anzustrebende 1:1 Umsetzung des EU-Regelungsrahmens insgesamt kritisch zu hinterfragen.

Aber auch ungeachtet dieser übergeordneten Betrachtung, begegnen die geplanten Neuregelungen grundlegenden inhaltlichen und wirtschaftlichen Bedenken. Sie greifen massiv ein in ein vielschichtiges Markt- und Wettbewerbsgefüge, ohne dass seitens des Gesetzgebers nachvollziehbar begründet wird, warum diese Eingriffe notwendig, ordnungspolitisch gerechtfertigt und insbesondere auch zur Erreichung der angestrebten verbraucherpolitischen Zielsetzungen sinnvoll und verhältnismäßig sind. Ihre Umsetzung hätte zudem erhebliche Auswirkungen auf die Gestaltungsmöglichkeiten der Unternehmen im vorliegend relevanten Markt. Die daraus resultierenden kommerziellen Auswirkungen gehen einher mit Umsatzeinbußen und zusätzlichen finanziellen Belastungen, die im Rahmen der Umsetzung neu geforderter technischer Implementierungen entstehen. Dies alles in einer aktuell insgesamt schwierigen Wirtschaftssituation und vor dem Hintergrund aktuell intensiver politischer Bemühungen, Unternehmen und Wirtschaft nicht zusätzlich zu belasten.

Auch bleibt unberücksichtigt, dass im Zuge der sich verstärkt internationalisierenden Marktentwicklung länderübergreifende Konzepte zur Missbrauchsunterbindung erforderlich sind. Hier ausschließlich die nationale TK-Industrie in die Pflicht zu nehmen, ist nicht sachgerecht.

Schließlich berücksichtigt der Regelungsentwurf nicht, dass eine Umsetzung der geplanten Neuregelungen Zeit benötigt, da technisch und prozessual Änderungen von seit Jahren etablierten Verfahrensweisen sowohl innerhalb der als auch zwischen den an den Leistungserbringungsketten beteiligten Unternehmen erforderlich sind. Für den Fall, dass, dass tatsächlich und trotz fehlender Begründung an den vorgeschlagenen Änderungen festgehalten wird, wären insgesamt angemessene Umsetzungsfristen erforderlich.

Rein vorsorglich möchten wir anmerken, dass der TK-MoG-E in § 3 teilweise inhaltliche Änderungen für die im vorliegenden Regelungskontext relevanten Begrifflichkeiten beinhaltet. So beispielsweise in § 3 Nr. 46 TK-MoG-E für den Begriff „Rufnummer“. Da generell zu den Begriffsdefinitionen des § 3 innerhalb der Bundesregierung noch Erörterungsbedarf besteht und insofern ggf. noch Änderungen zu erwarten sind, können derzeit die materiellen Auswirkungen im Regelungskontext Nummerierung und Dienste nicht valide abgeschätzt werden. Wir behalten uns hierzu eine Kommentierung zu gegebener Zeit vor.

I. **Geplante Neuregelungen zur Preistransparenz bei Mehrwertdiensten, §§ 106, 107, 108 und 109 TK-MoG-E in Verbindung mit § 120 Abs. 7 und § 3 Nr. 44 TK-MoG-E**

1. **Zu Begriffsdefinition Premium Dienste, § 3 Nr. 44 TK-MoG-E**

Bewertung:

Der TK-MoG-E sieht vor, Massenverkehrsdienste, die im Rufnummernbereich (0)137 realisiert sind, künftig inhaltlich und begrifflich gleichzustellen mit (0)900-Diensten. Die Mitgliedsunternehmen des Bitkom und des VATM erachten dies als nicht sachgerecht. U.E. ist es weiterhin erforderlich in den TKG-Begriffsdefinitionen zwischen „Premium Diensten“ und „Massenverkehrsdiensten“ zu differenzieren.

Änderungsvorschläge:

§ 3 Nr. 44 Premium Dienste

„Premium-Dienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereiches (0)137 und (0)900, bei denen über die Telekommunikationsdienstleistung hinaus eine weitere Dienstleistung erbracht wird, die gegenüber dem Anrufer gemeinsam mit der Telekommunikationsdienstleistung abgerechnet wird und die nicht einer anderen Nummernart zuzurechnen ist;

Neu ergänzend:

„Massenverkehrsdienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)137, die charakterisiert sind durch ein hohes Verkehrsaufkommen in einem oder mehreren kurzen Zeitintervallen mit kurzer Belegungsdauer zu einem Ziel mit begrenzter Abfragekapazität.

Begründung:

Der Entwurf der Gesetzesbegründung führt aus, dass Massenverkehrsdienste, also der Rufnummernbereich (0)137, in die Definition „Premium Dienst“ integriert werden, weil es sich bei (0)137-Rufnummern um niedrig tarifizierte Premium Dienste handelt.

Diese Feststellung ist in dieser pauschalen Form nicht zutreffend. Zwar werden im Rufnummernbereich (0)137 mittlerweile teilweise auch Dienste erbracht, die sich in ihren Wesensmerkmalen nicht von (0)900-Diensten unterscheiden. Der Rufnummernbereich (0)137 dient aber nach wie vor vorrangig der Realisierung von Massenverkehrsdiensten, die – anders als 0900-Dienste – charakterisiert sind durch ein hohes Verkehrsaufkommen in einem oder mehreren kurzen Zeitintervallen mit kurzer Belegungsdauer zu einem Ziel mit begrenzter Abfragekapazität. Beispielhaft genannt seien Voting- oder Gewinnspiel-Anwendungen in Rundfunk- und Fernsehsendungen. Der Begriff der „Sendung“ umfasst i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 RStV vor allem die maßgeblichen Medien,

die Massenverkehr auslösen können: Fernsehen, Hörfunk, Live-Streaming (zusätzliche parallele oder gleichzeitige Übertragung herkömmlicher Rundfunkprogramme über Internet), Web-Casting (ausschließliche Übertragung von Rundfunkprogrammen über Internet). Hierbei werden, anders als bei (0)900-Diensten, bis zu 2 Millionen Anrufversuche in kurzen Zeitintervallen von den Netzen verarbeitet.

Bei einer Subsumption von (0)137-Diensten unter die Begriffsdefinition „Premium Dienste“ wären alle für (0)900-Premium Dienste geltenden Verbraucherschutzvorschriften 1:1 auch für diese spezifischen Massenverkehrsdienste umzusetzen. Dies jedoch gestaltet sich aufgrund der speziellen Funktionsweise von Massenverkehrsdiensten als schwierig und würde insbesondere auch die Funktionsweise der Dienste massiv beeinträchtigen.

(0)137-Rufnummern kommen zum Einsatz, wenn viele Teilnehmer in erster Linie innerhalb von Fernseh- und Radiosendungen Abstimmungen vornehmen. Dies bedingt, dass in möglichst kurzer Zeit eine möglichst große Anzahl von Anrufern entgegengenommen werden kann. Nur so kann innerhalb einer kurzen Abstimmungsphase einem Großteil der Zuschauer die Möglichkeit einer Teilnahme eingeräumt werden. Durch die Gleichstellung der Massenverkehrs-Dienste mit den Premium-Diensten und der hieraus resultierenden Verpflichtung, die für Premium Dienste geltenden Regelungen 1:1 auch für Massenverkehrsdienste anzuwenden, wird diese Anwendung konterkariert, da sich die Anruf-Haltezeiten so erhöhen, dass sich die Erreichbarkeit der eingesetzten Rufnummern auf einen Bruchteil des heutigen Werts reduziert. Die Nutzung der (0)137-Dienste durch eine Vielzahl von Teilnehmern in kurzer Zeit wäre in diesem Fall nicht mehr möglich.

Lediglich ergänzend möchten wir anmerken, dass eine Kanalisierung von Massenverkehrs-Diensten in einer eigenen Rufnummerngasse technisch erforderlich ist, um diese Dienste in Telekommunikationsnetzen separat führen zu können und so andere Dienste vor Störungen durch Massenverkehrsdienste zu schützen. Nur durch diese Schutzfunktion ist gewährleistet, dass wichtige Verbindungen nicht durch Überlast verhindert oder abgebrochen werden. Zwar ist der Schutzbedarf aufgrund neuer, IP-basierter Netztechnologien nicht mehr so zentral wie in der Vergangenheit. Jedoch sind auch die neuen Netze bei starkem Massenverkehrsaufkommen nicht vor Überlastung gefeit. Zudem werden auch im Jahre 2021 voraussichtlich noch nicht alle Telekommunikationsnetze auf die neue Netztechnologie migriert worden sein, so dass bereits dieser Umstand die wichtige Funktion der Massenverkehrsrufnummern noch erfordert.

2. Zu Preisangabe, § 106 TK-MoG-E

Bewertung:

§ 106 TK-MoG-E regelt die bislang in § 66a TKG enthaltenen Vorgaben zu Preisangabepflichten für verschiedene Arten von Diensten neu. Aus Sicht der Mitglieder von Bitkom und VATM besteht hierzu Änderungsbedarf.

Für den Fall, dass der Gesetzgeber am Vorhaben einheitlicher netzübergreifender Preise festhalten sollte, bedarf es bezogen auf die Preisangabepflicht auf jeden Fall einer ausreichend bemessenen Übergangsfrist, die gewährleistet, dass die heutige gesetzliche Regelung so lange fort gilt, bis die Bundesnetzagentur von ihrer Preisfestsetzungsbefugnis Gebrauch gemacht hat und eine vertragliche Umsetzung am Markt erfolgt ist. Ohne eine solche Übergangsfrist wird es für einen längeren Zeitraum zu einer nicht auflösbaren Diskrepanz zwischen dem tatsächlichen und dem beworbenen Preis für die Inanspruchnahme eines Dienstes kommen, da die Betreiber in Teilen gezwungen wären stets den Höchstpreis anzugeben. Dort wo derzeit keine Höchstpreise festgelegt sind, wäre eine Preisangabe zudem unmöglich, da kein maximaler Höchstpreis existiert.

Um zu verhindern, dass Verbraucher aufgrund der Verpflichtung gemäß § 106 Abs. 1 TK-MoG-E zur Angabe des gesetzlichen Höchstpreises dauerhaft mit falschen Preisangaben in der Werbung konfrontiert werden, müsste die BNetzA nach dem Wortlaut der §§ 106 Abs. 1 und 120 Abs. 7 TK-MoG-E im Bereich offline-gebillter Rufnummern (insbesondere (0)900 und 118xy) zudem den Preis für jede einzelne Rufnummer festlegen. Ausweislich des von der BNetzA verfügbaren Nummernplans (0)900 werden Rufnummern für (0)900-Dienste von der Bundesnetzagentur einzeln an Inhaltenanbieter zugeteilt. Sie haben keine Tarifikennung und sind dadurch flexibel tarifierbar. Der Inhaltenanbieter kann und soll für jede Rufnummer individuell den Preis für seine Leistung im Rahmen der gesetzlichen Preishöchstgrenzen festlegen. Eine Preisfestsetzung durch die BNetzA für Einzelrufnummern wäre insoweit für offline-gebillte Rufnummern systematisch verfehlt und grundsätzlich abzulehnen. Eine Preisfestsetzung widerspräche dem Sinn und Zweck dieser Rufnummerngassen im Festnetz. Die Preise aus dem Mobilfunk werden durch die Mobilfunknetzbetreiber im Online-Billing festgelegt und können je nach Dienstangebot ebenfalls unterschiedlich gestaltet werden. Da eine einzelrufnummernbezogene Preisfestlegung weder gewollt noch realistisch umsetzbar ist, müsste gemäß der nunmehr geplanten Neuregelung zur Preisangabe in der Bewerbung der Dienste somit immer zwingend der gesetzliche Höchstpreis von 2 bzw. 3 Euro genannt werden. Dies widerspräche der Preiswahrheit und -klarheit.

Änderungsvorschläge:

§ 106 Preisangabe

(1) Wer gegenüber Endnutzern

1. Premium-Dienste,
2. Auskunftsdienste,
3. Service-Dienste,
4. Kurzwahldienste,
5. Dienste über Nationale Teilnehmerrufnummern oder
6. Dienste über Persönliche Rufnummern

anbietet oder dafür wirbt, hat dabei den für die Inanspruchnahme des Dienstes zu zahlenden Höchstpreis nach § 109 Absatz 1 bis 5 zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzugeben. Bei nach § 120 Absatz 7 Satz 1 festgelegten Preisen ist dieser Preis anzugeben. ~~Besteht einheitlich netzübergreifend bei sämtlichen Anbietern ein niedrigerer Preis als der Höchstpreis, darf auch dieser angegeben werden.~~

(2) Der Preis ist gut lesbar, deutlich sichtbar, nach Möglichkeit barrierefrei und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rufnummer anzugeben. Bei Anzeige der Rufnummer darf die Preisangabe nicht zeitlich kürzer als die Rufnummer angezeigt werden. **Soweit für die Inanspruchnahme eines Dienstes nach Satz 1 für Anrufe aus den Mobilfunknetzen Preise gelten, die von den Preisen für Anrufe aus den Festnetzen abweichen, ist der Festnetzpreis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen anzugeben. Abweichend hiervon ist bei Service-Diensten neben dem Festnetzpreis der Mobilfunkhöchstpreis anzugeben, soweit für die Inanspruchnahme des Dienstes für Anrufe aus den Mobilfunknetzen Preise gelten, die von den Preisen für Anrufe aus den Festnetzen abweichen.**

(3) Bei Telefax-Diensten ist zusätzlich die Anzahl der zu übermittelnden Seiten anzugeben.

Begründung:

Die vom Gesetzgeber geplanten Neuregelungen zur Preisangabe in § 106 TK-MoG-E sind inhaltlich eng verknüpft und wechselwirken mit den geplanten Neuregelungen zu Preishöchstgrenzen (§ 109 TK-MoG-E) und den Regelungsbefugnissen der BNetzA (§ 120 Abs. 7 TK-MoG-E). Die Änderungsvorschläge der Mitgliedsunternehmen von Bitkom und VATM zu § 106 sind deshalb im Zusammenhang mit der Kommentierung der zur Diskussion stehenden Regelungen der §§ 109 und 120 Abs. 7 TK-MoG-E und den dortigen Änderungsvorschlägen zu verstehen, auf die wir insoweit vorrangig verweisen.

Ergänzend und rein vorsorglich möchten wir auf folgendes hinweisen:

Nach dem Wortlaut der Norm soll künftig, solange die Bundesnetzagentur keinen Preis gemäß § 120 Abs 7 TK-MoG-E festgelegt hat oder kein einheitlicher netzübergreifender Preis besteht, der gesetzliche Höchstpreis und nicht der tatsächliche Preis pro Minute oder Anruf in der Werbung angegeben werden. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise bei klassischen MABEZ-Diensten, die heute im Festnetz mit 0,50 Euro/Anruf tarifiert sind, immer ein Preis von 20 Euro pro Anruf und für die Gasse 0900 immer ein Preis von 2 Euro pro Minute anzugeben wäre, selbst wenn im Festnetz der Preis im niedrigen Centbereich liegt. Denn ohne eine entsprechende Festlegung der Preise durch die Bundesnetzagentur können keine einheitlichen netzübergreifenden Preise aus den Fest- und Mobilfunknetzen angegeben werden. Dies gilt zumindest für eine Übergangszeit, bis die neuen Höchstpreise endgültig durch die BNetzA rechtskräftig und verbindlich veröffentlicht

worden sind. Anderenfalls würde die neue gesetzliche Verpflichtung zu einer in der Regel fehlerhaften Information der Endkunden führen und zudem den Vorgaben der Preisangabenverordnung widersprechen.

Zurzeit ist nicht absehbar, ob und wann die BNetzA von ihrem Recht zur Preisfestsetzung für die einzelnen Rufnummerngassen Gebrauch machen wird. Da dieses Verfahren grundsätzlich aber erst nach Inkrafttreten des TK-Mod-G und nach Anhörung der Marktbeteiligten erfolgen kann, ist davon auszugehen, dass nach Inkrafttreten des TK-Mod-G über mehrere Monate hinweg keine einheitlichen netzübergreifenden Preise existieren werden, so dass es auf jeden Fall einer ausreichend langen Übergangsfrist bis zur Geltung der Neuregelung bedarf.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Vereinheitlichung der Preisobergrenzen über alle Netze hinweg auch Auswirkungen auf die Vorleistungsmärkte haben kann und insofern auch hier Zeitbedarf für ggf. dann notwendige vertragliche Anpassungen besteht. Die Änderungen hätten zudem Auswirkungen auf die Endkundenverträge. Sämtliche Endkundenverträge müssten angepasst werden. Auch dies benötigt einen angemessenen zeitlichen Vorlauf.

3. Zu Preisansage, § 107 TK-MoG-E

Bewertung:

§ 107 TK-MoG-E regelt die bislang in § 66b TKG enthaltenen Preisansagepflichten für verschiedene Arten von Diensten neu und weitet insbesondere die Pflicht zur Preisansage vor Inanspruchnahme des Dienstes auf weitere Dienstarten aus. Aus Sicht der Mitglieder des Bitkom und des VATM erschließt sich das Erfordernis der Neuregelung nicht. Wir erachten sie auch als nicht sinnvoll. Vielmehr erfordern spezifische Gestaltungen und Charakteristika der vorliegend betroffenen Dienste dienstespezifisch differenzierte Preisansage-Vorgaben. Entsprechend besteht u.E. Änderungsbedarf.

Für den Fall, dass der Gesetzgeber an einheitlichen netzübergreifenden Preisen festhalten sollte, bedarf es auch bezogen auf die Preisansagepflicht einer ausreichend bemessenen Übergangsfrist. Diese muss gewährleisten, dass die heutige gesetzliche Regelung so lange fort gilt, bis die Bundesnetzagentur von ihrer Preisfestsetzungsbefugnis Gebrauch gemacht hat und die vertragliche Umsetzung erfolgt ist. Beispielsweise ist den Auskunftsdiensteanbietern eine Ansage des Preises für Anrufe aus dem Mobilfunk ohne vorherige Preisfestsetzung durch die Bundesnetzagentur nicht möglich.

Änderungsvorschläge:

§ 107 Preisansage

(1) Wer, den vom Endnutzer zu zahlenden Preis für die Inanspruchnahme von

1. sprachgestützten Premium-Diensten,
2. ~~Kurzwahl-Sprachdiensten,~~
3. ~~sprachgestützten Auskunftsdiensten und~~
4. sprachgestützter Betreiberauswahl

festlegt, hat vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit dem Endnutzer den für die Inanspruchnahme dieses Dienstes zu zahlenden Preis zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Datenvolumen oder sonstiger Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzusagen. Für sprachgestützte Betreiberauswahl ist der Preis in Eurocent anzusagen.

(2) Die Preisansage ist spätestens drei Sekunden vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Beginns derselben abzuschließen. Ändert sich dieser Preis während der Inanspruchnahme des Dienstes, so ist vor Beginn des neuen Tarifabschnitts der nach der Änderung zu zahlende Preis entsprechend Absatz 1 und Satz 1 anzusagen mit der Maßgabe, dass die Ansage auch während der Inanspruchnahme des Dienstes erfolgen kann. Beim Einsatz von Warteschleifen nach § 112 Absatz 1 Nummer 5 stellt weder der Beginn noch das Ende der Warteschleife eine Änderung des Preises im Sinne von Satz 2 dar, wenn der vom Endnutzer im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zu zahlende Preis für den Tarifabschnitt nach der Warteschleife unverändert gegenüber dem Preis für den Tarifabschnitt vor der Warteschleife ist.

(3) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten auch für sprachgestützte Auskunftsdienste und für Kurzwahl-Sprachdienste ab einem Preis von 2 Euro pro Minute oder Inanspruchnahme bei zeitunabhängiger Tarifierung.

(4) Bei Inanspruchnahme von Rufnummern für sprachgestützte Massenverkehrs-Dienste hat der Diensteanbieter dem Endnutzer den für die Inanspruchnahme dieser Rufnummer zu zahlenden Preis für Anrufe aus den Festnetzen einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unmittelbar im Anschluss an die Inanspruchnahme des Dienstes anzusagen.

(5) Im Falle der Weitervermittlung durch einen sprachgestützten Auskunftsdienst besteht die Preisansageverpflichtung auch für das weiterzuvermittelnde Gespräch für den Auskunftsdiensteanbieter. Die Ansage kann während der Inanspruchnahme des sprachgestützten Auskunftsdienstes erfolgen, ist jedoch vor der Weitervermittlung vorzunehmen; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. **Diese Ansage umfasst den Preis für Anrufe aus den Festnetzen zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Datenvolumen oder sonstiger Inanspruchnahme einschließ-**

lich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile sowie einen Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise aus dem Mobilfunk. Auf die aus der Weitervermittlung resultierende Entgeltspflichtigkeit etwaiger Warteschleifen und die Unbeachtlichkeit anderslautender Preisansagen im Rahmen der Warteschleifen ist hinzuweisen. Bei der Weitervermittlung auf entgeltfreie Telefondienste ist auf die Unbeachtlichkeit etwaiger Hinweise auf die Kostenfreiheit hinzuweisen.

Begründung:

zu Absatz 1

Die Mitgliedsunternehmen des Bitkom und des VATM lehnen eine Ausweitung einer Vorab-Preisansageverpflichtung auf Kurzwahl-Sprachdienste und sprachbasierte Auskunftsdienste ab und plädieren für eine Beibehaltung der bisherigen Vorgabe einer Vorab-Preisansagepflicht bei diesen Diensten ab einem Preis von 2 Euro pro Minute oder Inanspruchnahme bei zeitunabhängiger Tarifierung.

Soweit im Entwurf der Gesetzesbegründung mitgeteilt wird, dass die bislang für die Preisansagepflicht bei diesen beiden Diensten geltende Kostenschwelle von 2 Euro zugunsten einer umfassenden Preistransparenz aufgegeben wird, weisen wir darauf hin, dass die Preistransparenz für diese Dienste bereits durch die Regelungen zur Preisangabe-Pflicht gewährleistet ist. Beide Dienstarten sind bereits seit vielen Jahren im Markt etabliert. Verbraucherbeschwerden sind unseres Wissens in diesem Bereich so gut wie nicht zu verzeichnen.

Hinzu kommt, dass die Umsetzung der EU-RL 2018/172 in nationales Recht eine vorgeschaltete Preisansage bei Kurzwahl-Sprachdiensten und sprachgestützten Auskunftsdiensten bei Endkundertarifen unterhalb von 2 Euro gar nicht vorsieht und besondere Gründe, die eine solche national rechtfertigen würden, nicht ersichtlich sind. Wie vorstehend gesagt, sind Verbraucherbeschwerden unseres Wissens in diesem Bereich so gut wie nicht zu verzeichnen. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass vor allem die nationalen Auskunftsdiensteanbieter zunehmend im Wettbewerb mit Internetanbietern stehen und daher die Anrufvolumina seit 2004 um mehr als 90% zurückgegangen sind, ist die angestrebte Gesetzesänderung nicht nachvollziehbar. Erschwernisse zu Lasten von Arbeitsplätzen in Call Centern, die zudem in strukturschwachen Gebieten beheimatet sind, sollten unbedingt vermieden werden.

Die Verpflichtung zur Preisansage bei sprachgestützten Auskunftsdiensten unter 2 Euro hätte zudem zur Folge, dass der Auskunftsdiensteanbieter den Preis künftig faktisch immer zweimal ansagen müsste. Zunächst einmal zu Beginn des Gesprächs und dann bei der Weitervermittlung des Gesprächs - und dies unabhängig davon, ob sich der Preis des Gespräches nach der Weitervermittlung ändert oder nicht.

zu Absatz 3 (neu eingefügt)

Die Mitgliedsunternehmen des Bitkom und des VATM sprechen sich aus vorgenannten Gründen dafür aus, die aktuelle TKG-Regelung zur Preisansage ab einem Preis von 2 Euro pro Minute oder Inanspruchnahme bei zeitunabhängiger Tarifierung bei sprachgestützten Auskunftsdiensten und Kurzwahl-Sprachdiensten beizubehalten.

zu Absatz 4 neu eingefügt (im TK-MoG-E Absatz 1 und 2)

Aufgrund der geplanten Einbeziehung von (0)137 Massenverkehrsdiensten in die Begriffsdefinition „Premium Dienste“ wären künftig auch (0)137 Massenverkehrsdienste von der Vorab-Preisansagepflicht betroffen.

Massenverkehrsdienste sind gekennzeichnet durch ein hohes Verkehrsaufkommen in einem oder mehreren kurzen Zeitintervallen mit kurzer Belegungsdauer zu einem Ziel mit begrenzter Abfragekapazität. Zu Massenverkehr kommt es typischerweise bei Votings und Gewinnspielen in Rundfunk und Fernsehen.

Zurzeit ist die Preisansage nach Dienstleistung zu schalten. Die Pflicht, sie vor den Dienst zu schalten, lässt sich nicht mit der Technik- und Call-Flow-Gestaltung von Votings und Gewinnspielen vereinbaren und bedroht diese beliebten, interaktiven Medienanwendungen in ihrer Existenz.

Bislang schaltet die Preisansage die massenlastfähige Plattform des Betreibers der 0137-Rufnummer, die in der Lage ist, über 2 Millionen Preisansagen binnen weniger Minuten abzuspielen. Eine voranzuschaltende Preisansage müssten hingegen die Netzbetreiber der Anrufer schalten. Nicht alle Netze werden jedoch in der Lage sein, unter Massenlast bei allen Verbindungsaufbauversuchen eine Preisansage abzuspielen: Die technischen Kapazitäten zum Abspielen von Sprachansagen sind begrenzt. Viele Anrufer würden somit ein Besetztzeichen erhalten oder keine Verbindung aufbauen können. Eine Voranschaltung der Preisansage würde somit im Ergebnis den Sinn und Zweck von Massenverkehrsrufnummern konterkarieren, nämlich innerhalb kurzer Zeit möglichst viele Anrufe abwickeln zu können.

Da eine (0137)-Rufnummer bei Votings oder Gewinnspielen in Rundfunk und Fernsehen nur kurze Zeit geschaltet ist, würden durch die Voranschaltung der Preisansage viele Zuschauer / Zuhörer an den Votings- oder Gewinnspielen nicht mehr teilnehmen können, was diesen Diensten ihre hohe Attraktivität rauben würde.

Zudem ist zu beachten, dass im Falle von Voting- und Gewinnspieldiensten aufgrund des § 8a RStV [bzw. § 11 Abs. 1 S. 5 MStV] nur Kosten von maximal 50 Cent anfallen, da dies der Schwellwert ist, an dem ein Einsatz, der dem Veranstalter zugutekommt als unerheblich angesehen wird (vgl. Fischer, StGB § 284 StGB Rn.5; Hahn/Vesting/Müller, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, § 8a RStV Rn. 31; Gersdorf, Informations- u- Medienrecht, § 8a RStV Rn. 17f BGH,

Urt. v. 28.09.2011 – I ZR 92/09, Rn. 76 m.w.N.). Hohe Kosten können demnach nur bei mehrfacher Teilnahme entstehen. Hierzu ist eine nachgeschaltete Preisansage ausreichend. Außerdem ist zu beachten, dass die Teilnahme an Voting- und Gewinnspieldiensten ausschließlich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zu deren Bewerbung samt Preisangabe erfolgt und dem Teilnehmer somit die konkret anfallenden Kosten zum Zeitpunkt der Teilnahme noch deutlich präsent sind.

Müsste für diese Dienste statt der bisherigen Preisansagepflicht nach der Inanspruchnahme des Dienstes eine Vorab-Preisansage realisiert werden, steht das Dienstmodell insgesamt in Frage. Betroffen hiervon sind dann eine Vielzahl von Marktbeteiligten mit ihren jeweiligen Geschäftstätigkeiten in der insgesamt vielschichtigen (0)137 Dienste-Leistungserbringungskette.

Dass im Rufnummernbereich (0)137 mittlerweile auch Dienste erbracht werden, die in ihrer Ausgestaltung vergleichbar mit (0)900-Premium Diensten sind, ist unstrittig. Wenn für diese Dienstgestaltungen das Erfordernis einer regelungstechnischen Gleichstellung mit (0)900 Premium Diensten gesehen wird, sind zur Lösungsfindung jedoch andere Ansätze erforderlich als die pauschale Gleichstellung aller (0)137-Dienste mit Premium Diensten.

Ergänzend möchten wir anmerken, dass die Preisansage für Massenverkehrs-Dienste bereits mehrfach Gegenstand unterschiedlicher Stellungnahmen von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung in den Gesetzesberatungen in den Jahren 2005 bis 2006 im Rahmen der damaligen TKG-Novelle war. Nach Abwägung der vielschichtigen zu berücksichtigenden Aspekte fiel die Entscheidung zu Gunsten einer nachgeschalteten Preisansage, um die Funktion der (0)137-Dienste als Abstimmungsmedium im Rahmen von Rundfunksendungen auch weiterhin zu gewährleisten. Der Gesetzgeber hat dem entsprechend Rechnung getragen und seinerzeit in der Gesetzesbegründung festgehalten, dass durch die nachgelagerte Preisansage den Besonderheiten der technischen Anforderungen an Massenverkehrsdienste Rechnung getragen wird (vgl. BT-Drs. 16/2581, S. 30). Ziel des Massenverkehrsdienstes ist eine rasche Verkehrsabwicklung innerhalb kurzer Zeit (vgl. BT-Drs. 15/5213, S. 25).

Zudem möchten wir auch bzgl. der (0)137-Thematik nochmals darauf hinweisen, dass die Preistransparenz für diese Dienste bereits durch die Regelungen zur Preisangabe-Pflicht gewährleistet ist. Zusätzlich gilt auch hier, dass die Dienste bereits seit vielen Jahren im Markt etabliert sind. Verbraucherbeschwerden zur Preistransparenz sind insoweit nicht bekannt.

zu Absatz 5 neu eingefügt (im TK-MoG-E Absatz 3)

Das Änderungserfordernis in Absatz 3 besteht, da die geplanten Neuregelungen zur Preisansage in § 107 TKG inhaltlich eng verknüpft sind und wechselwirken mit den geplanten Neuregelungen zu Preishöchstgrenzen (§ 109 TK-MoG-E) und Regelungsbefugnissen der BNetzA (§ 120 Abs. 7 TK-MoG-E). Wir verweisen insofern auf unsere Kommentierung der zur Diskussion stehenden Regelungen der §§ 109 und 120 Abs. 7 TK-MoG-E und unsere dortigen Änderungsvorschläge.

Ergänzend und rein vorsorglich möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Sollte die Möglichkeit, auf abweichende Preise im Mobilfunk hinzuweisen, entfallen, können die Vorgaben des § 107 Abs. 3 TK-MoG-E durch einen Auskunftsdiensteanbieter nicht erfüllt werden, solange keine einheitlichen netzübergreifenden Preise festgelegt wurden. Denn der Auskunftsdiensteanbieter kennt ausschließlich den im Festnetz vereinbarten Preis der Weiterleitung. Da die Preise für die Anrufe aus den Mobilfunknetzen aber von den Mobilfunkunternehmen je nach Endkundenprodukt unterschiedlich festgesetzt werden und dem Auskunftsdiensteanbieter nicht bekannt sind, kann die Preisansage bei der Weitervermittlung für Gespräche, die ihren Ursprung in den Mobilfunknetzen haben, nicht erfolgen. Der Auskunftsdiensteanbieter hätte insofern die Alternative zwischen keinen Preis oder den gesetzlichen Höchstpreis anzugeben.

4. Zu Preisanzeige, § 108 TK-MoG-E

Bewertung:

Die geplanten Neuregelungen zur Preisanzeigepflicht für Kurzwahl-Datendienste sehen eine pauschale Preisanzeigepflicht für Kurzwahl-Datendienste vor. Aus Sicht der Mitgliedsunternehmen des Bitkom und des VATM ist dies nicht sachgerecht.

Änderungsvorschläge:

§ 108 Preisanzeige

(1) Für Kurzwahl-Datendienste hat derjenige, der den vom Endnutzer zu zahlenden Preis für die Inanspruchnahme dieses Dienstes festlegt,

1. vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit den für die Inanspruchnahme dieses Dienstes zu zahlenden Preis einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile **ab einem Preis von 2 Euro** deutlich sichtbar und gut lesbar anzuzeigen und
2. sich vom Endnutzer den Erhalt der Information bestätigen zu lassen.

(2) Von den Verpflichtungen nach Absatz 1 kann abgewichen werden, wenn

1. der Dienst im öffentlichen Interesse erbracht wird oder
2. sich der Endnutzer vor Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Verpflichteten nach Absatz 1 durch ein geeignetes Verfahren legitimiert.

Die Einzelheiten regelt und veröffentlicht die Bundesnetzagentur.

Begründung:

Aus Sicht der Mitgliedsunternehmen des Bitkom und des VATM ist es sinnvoll und erforderlich, an der bisherigen 2 Euro Preisgrenze für die Preisanzeigepflicht für Kurzwahl-Datendienste festzuhalten.

Die vom Gesetzgeber geplante pauschale Verpflichtung zur Preisanzeige bei Kurzwahl-Datendiensten berücksichtigt nicht, dass Rundfunk- und Fernsehsender ihren Zuhörern/Zuschauern für interaktive Medienformate (insb. Votings), ergänzend zu sprachbasierter Kommunikation über (0)137 Rufnummern, regelmäßig auch die Teilnahme mittels SMS und somit Kurzwahl-Datendiensten ermöglichen.

Müssten für diese Anwendungsfälle eine Preisanzeige und ein so genanntes Handshake-Verfahren (also die nochmalige aktive und ausdrückliche Bestätigung des Kunden über die Kenntnisnahme des Preises) eingeführt werden, ist der oben beschriebene Dienst über SMS insgesamt als Geschäftsmodell gefährdet. Betroffen hiervon sind dann eine Vielzahl von Marktbeteiligten mit ihren jeweiligen Geschäftstätigkeiten in der Leistungserbringungskette.

Ergänzend möchten wir auch hier noch anmerken, dass die Preistransparenz bei Kurzwahl-Datendiensten bereits durch die Regelungen zur Preisangabe-Pflicht gewährleistet ist. Im Rahmen von Voting- und Gewinnspieldiensten ist auch hier besonders zu beachten, dass die Teilnahme in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zur Bewerbung inklusive Preisangabe erfolgt und die anfallenden Kosten dem Teilnehmer deshalb besonders präsent sind. Zusätzlich gilt auch hier, dass die Dienste bereits seit vielen Jahren im Markt etabliert sind. Verbraucherbeschwerden zur Preistransparenz sind der Branche nicht bekannt.

Zudem wird der Schutz der Verbraucher vor zu hohen Kosten im Rahmen von Voting- und Gewinnspiel-Anwendungen generell – sowohl für (0)137er Rufnummern, also auch für die Abstimmung mittels SMS - dadurch gewährleistet, dass gemäß § 8a Abs. 1 S. 6 RStV [bzw. § 11 Abs. 1 S. 5 MStV] und § 284 StGB nur Kosten von maximal 0,50 Euro entstehen dürfen, da dies der Schwellwert ist, an dem ein Einsatz, der dem Veranstalter zugutekommt als unerheblich angesehen wird (vgl. Fischer, StGB § 284 StGB Rn.5; Hahn/Vesting/Müller, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, § 8a RStV Rn. 31; Gersdorf, Informations- u- Medienrecht, § 8a RStV Rn. 17f. BGH, Urt. v. 28.09.2011 – I ZR 92/09, Rn. 76 m.w.N.).

5. Zu Preishöchstgrenzen, § 109 TK-MoG-E

Bewertung:

Die Regelungen des § 109 TK-MoG-E beinhalten umfassende Neugestaltungen der derzeitigen Preishöchstgrenzenregelungen in § 66d TKG. Konkret werden bestehende Preishöchstgrenzenregelungen verschärft, diese verschärften Preishöchstgrenzenregelungen auf zusätzliche Dienste

ausgedehnt, sog. „Kombinationstarife“ und „Nummernbasierte Dauerschuldverhältnisse“ untersagt sowie außerdem auch auf eine Differenzierung zwischen Höchstpreisregelungen für die Festnetze einerseits und die Mobilfunknetze andererseits verzichtet. Soweit im Entwurf der Gesetzesbegründung ausgeführt wird, dass die Neuregelungen zum Schutz der Verbraucher erforderlich seien, teilen die Mitgliedsunternehmen des Bitkom und des VATM diese Auffassung nicht. U.E. besteht bzgl. der geplanten Neuregelungen Änderungsbedarf.

Änderungsvorschläge:

§ 109 Preishöchstgrenzen

(1) Der Preis für zeitabhängig über Rufnummern für Premium-Dienste, ~~Kurzwahl-Dienste und Auskunftsdienste~~ abgerechnete Verbindungen und Dienstleistungen darf insgesamt höchstens 23 Euro pro Minute betragen, soweit nach Absatz 6 keine abweichenden Preise erhoben werden können. Dies gilt auch im Falle der Weitervermittlung durch einen Auskunftsdienst. Die Abrechnung darf höchstens im 60-Sekunden-Takt erfolgen. Satz 3 gilt entsprechend für die Betreiberauswahl.

(2) Der Preis für zeitunabhängig über Rufnummern für Premium-Dienste, ~~Kurzwahl-Sprachdienste und Auskunftsdienste~~ abgerechnete Verbindungen und Dienstleistungen darf höchstens 2030 Euro pro Verbindung betragen, soweit nach Absatz 6 keine abweichenden Preise erhoben werden können. **Wird der Preis von Dienstleistungen aus zeitabhängigen und zeitunabhängigen Leistungsanteilen gebildet, so müssen diese Preisanteile entweder im Einzelverbindungs-nachweis, soweit dieser erteilt wird, getrennt ausgewiesen werden oder Verfahren nach Absatz 6 Satz 3 zur Anwendung kommen. Der Preis nach Satz 2 darf höchstens 30 Euro je Verbindung betragen, soweit nach Absatz 6 keine abweichenden Preise erhoben werden können.**

(3) ~~Aus zeitabhängigen und zeitunabhängigen Leistungsanteilen gebildete Preise sind unzulässig.~~

(4) Der Preis für Anrufe bei Service-Diensten darf **aus den Festnetzen** höchstens 0,14 Euro pro Minute oder 0,20 Euro pro Anruf **und aus den Mobilfunknetzen höchstens 0,42 Euro pro Minute oder 0,60 Euro pro Anruf** betragen, soweit nach Absatz 6 keine abweichenden Preise erhoben werden können. Die Abrechnung darf höchstens im 60-Sekunden-Takt erfolgen.

(5) Der Preis für Anrufe bei Nationalen Teilnehmerrufnummern und Persönlichen Rufnummern darf **aus den Festnetzen** höchstens 0,14 Euro pro Minute **und aus den Mobilfunknetzen höchstens 0,42 Euro pro Minute** betragen, soweit nach Absatz 6 keine abweichenden Preise erhoben werden können. Die Abrechnung darf höchstens im 60-Sekunden-Takt erfolgen.

(6) Über die Preisgrenzen der Absätze 1, 2, 4 und 5 hinausgehende Preise dürfen nur erhoben werden, wenn sich der Kunde vor Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Anbieter

durch ein geeignetes Verfahren legitimiert. Die Einzelheiten regelt die Bundesnetzagentur. Sie kann durch Allgemeinverfügung Einzelheiten zu zulässigen Verfahren in Bezug auf Tarifierungen nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 festlegen. Darüber hinaus kann die Bundesnetzagentur entsprechend dem Verfahren nach § 120 Absatz 7 von den Absätzen 1, 2, 4 und 5 abweichende Preishöchstgrenzen festsetzen, wenn die allgemeine Entwicklung der Preise oder des Marktes dies erforderlich macht.

~~(7) Nummernbasierte Dauerschuldverhältnisse sind unzulässig.~~

Begründung:

zu Absatz 1

Ausweitung des Anwendungsbereichs der Norm

In den Neuregelungen in Absatz 1 wird die derzeitige Preishöchstgrenzenregelung für Premium Dienste verschärft und zusätzlich auch auf Kurzwahl-Dienste und sprachgesteuerte Auskunftsdienste ausgeweitet. Der Entwurf der Gesetzesbegründung führt hierzu aus, dass die Verbraucher so vor unerwartet hohen Tarifen geschützt werden und die Neuregelung damit einen weiteren Aspekt zur Gewährleistung einer umfassenden Preistransparenz darstellt.

Diese Argumentation wird von den Mitgliedsunternehmen von Bitkom und VATM nicht geteilt. Die für die vorstehend genannten Dienste angestrebte und auch aus unserer Sicht wichtige Preistransparenz wird schon durch die für die Dienste geltende Preisangabepflicht erfüllt sowie teilweise zusätzlich auch durch die bestehenden Preisansagepflichten.

Hinsichtlich der Feststellung, dass Verbraucher durch die Preishöchstgrenzen vor unerwartet hohen Tarifen geschützt werden, möchten wir anmerken, dass diese Überlegung unseres Wissens auch der derzeitigen Preishöchstgrenzen-Festlegung des § 66d TKG zugrunde liegt. Allerdings erfolgte die Festlegung der aktuell geltenden Höchtpreisgrenzenregelungen in Orientierung an den bestehenden Marktpreisen. Nunmehr erfolgt aus unserer Sicht eine gesetzliche Höchstpreisfestlegung und -absenkung, ohne dass für die Marktbeteiligten nachvollziehbar wäre, anhand welches Maßstabs die Festlegung erfolgt.

Aus Sicht der Mitgliedsunternehmen von Bitkom und VATM ist dies mit den Zielen des TKG nicht vereinbar und widerspricht auch ganz grundsätzlich der Regelungssystematik des TKG zu Fragen der Entgeltgestaltung und Entgeltregulierung, da die für derartige grundrechtlich relevante Eingriffe vom TKG vorgesehenen Voraussetzungen und Verfahrensvorgaben zur Entgeltregulierung (§§ 36ff. TK-MoG-E) unberücksichtigt bleiben.

Absenkung der Preisobergrenze von 3 auf 2 Euro je Minute

Die Preisobergrenze für (0900) Rufnummern wurde ohne Grund von 3 auf 2 Euro abgesenkt. Es ist nicht ersichtlich, warum diese Reduktion vorgenommen wurde. Nach Kenntnis der betroffenen Unternehmen gibt es in aller Regel keine Beschwerden von Verbrauchern über die Höhe der Tarife. Für derartige Eingriffe in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb existiert aus Sicht der Mitgliedsunternehmen des Bitkom und des VATM weder eine Notwendigkeit noch eine hinreichende Legitimation.

Die Absenkung der Preisobergrenze ist insbesondere auch mit Blick auf die Entwicklung des Verbraucherpreisindex nicht gerechtfertigt.

Laut Bundesamt für Statistik erhöhte sich der Verbraucherpreisindex zwischen der Einführung der Preishöchstgrenze für (0900)Rufnummern in Höhe von 3 EUR/min am 1. September 2007 und Juli 2020 von 89,9 auf 106,1, so dass die Inflation in diesem Zeitraum 18 % betrug. Das heißt: 1 Euro von September 2007 entsprechen 1,18 EUR im Juli 2020.

Ein Inhaltsanbieter, der für seine Leistung im Juli 2020 3,00 Euro/min verlangt, verlangt aufgrund des Wertverlusts im Vergleich zum September 2007 tatsächlich nur noch einen Wert von 2,54 Euro/min. Darf er hingegen 2021 für dieselbe Leistung nur noch maximal 2,00 Euro/min verlangen, bedeutet das, dass er nur noch einen Wert von 1,69 Euro/min im Vergleich zu 2007 erhalten würde.

Daraus folgt: Die Gesetzesregelung und die Inflation würden dazu führen, dass ein Inhaltsanbieter für eine Leistung, die im September 2007 noch 3,00 Euro wert war, 2021 nur noch einen Wert von real 1,69 Euro/min bekommen würde, was zu einer Umsatzreduzierung von 44 % führt. Würde der Gesetzgeber hingegen einen Wertausgleich anstreben, müsste er die 3,00 Euro/min des Jahres 2007 um 18 % aufstocken auf 3,54 EUR/min.

Ferner geben wir zu bedenken, dass der Eingriff in die Preisgestaltung einen erheblichen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 GG darstellt und besonders zu begründenden Umständen bedarf. Solche sind – insbesondere unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex – nicht ersichtlich. Für eine Absenkung der Preishöhenbeschränkung fehlt es insoweit an einer ausreichenden gesetzlichen Legitimation.

zu Absatz 2

Hinsichtlich der in Absatz 2 vorgesehenen Verschärfung der Preishöchstgrenzenregelung für zeitunabhängig abgerechnete Premium Dienste sowie die Ausweitung derselben auch auf Kurzwahl-Sprachdienste und sprachgesteuerte Auskunftsdienste, gelten unsere Ausführungen vorstehend zu Absatz 1 analog.

zu Absatz 3

Das geplante pauschale Verbot sog. Kombinationstarife, bei denen der Preis aus zeitabhängigen und zeitunabhängigen Leistungsanteilen gebildet wird, lehnen die Mitgliedsunternehmen des Bitkom und des VATM ab. Wir erachten deshalb auch die Vorgaben der aktuellen gesetzlichen Regelung in § 66d Abs. 2 TKG für sog. Kombinationstarife, als weiterhin erforderlich.

Soweit im Entwurf der Gesetzesbegründung ausgeführt wird, dass ein Verbot sog. Kombinationsstarife in der vorgeschlagenen Form erforderlich sei, weil diese Tarifgestaltung regelmäßig im Zusammenhang mit bei der Bundesnetzagentur angezeigten und von dieser verfolgten Missbrauchsfällen aufgefallen ist, ist dies u.E. weder nachvollziehbar, noch ausreichend, um den nunmehr geplanten schwerwiegenden Eingriff in die Preissetzungs- und Preisgestaltungsfreiheit der Marktbeteiligten zu rechtfertigen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass bspw. aus dem Mobilfunknetz für Anrufe zu zahlreichen Rufnummern (z.B. zu Hotline des ADAC) bereits seit vielen Jahren Kombinationstarife zur Anwendung kommen und uns Verbraucherbeschwerden hierzu nicht bekannt sind.

Erforderlich ist vielmehr eine inhaltlich differenzierte Betrachtung des vorliegend zur Diskussion gestellten Regelungssachverhalts und ein regelungstechnisch differenziertes Vorgehen, um missbräuchliche Geschäftsgestaltungen zu unterbinden, gleichzeitig jedoch seriöse Geschäftsmodellgestaltungen nicht zu gefährden. Das pauschale Verbot ist ein unverhältnismäßiger Eingriff in das grundrechtlich geschützte Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Die geplante pauschale Verbotsregelung ist darüber hinaus auch nicht vereinbar mit der Regelungssystematik des TKG zu Fragen der Entgeltgestaltung und Entgeltregulierung, da die für derartige grundrechtlich relevante Eingriffe vom TKG vorgesehenen Voraussetzungen und Verfahrensvorgaben der Entgeltregulierung (§§ 36ff. TK-MoG-E) unberücksichtigt bleiben.

zu Absatz 4

Die in Absatz 4 vorgesehene Aufhebung der bislang differenziert für Festnetz und Mobilfunk ausgestalteten Preishöchstgrenzenregelungen für Service Dienste lehnen die Mitgliedsunternehmen des Bitkom und des VATM ab.

Soweit der Entwurf der Gesetzesbegründung ausführt, dass derzeit keine Gründe bestehen, die ein Festhalten an der Differenzierung rechtfertigen würden, teilen wir dies nicht.

Grund für die aktuell bestehenden Regeln zur Preishöchstgrendifferenzierung zwischen Festnetz einerseits und Mobilfunk andererseits war, Preistransparenz zugunsten der Anrufer zu ermöglichen, nicht jedoch preisregulierend zu Lasten einzelner Marktbeteiligter in den Mehrwertdienstemarkt einzugreifen. Entsprechend erfolgte die Höchstpreisgrenzenregelung für Service Dienste in Orientierung an den bestehenden Marktpreisen und führte deshalb im Ergebnis zu einer differenzierten, für Festnetz und Mobilfunk jeweils unterschiedlich ausgestalteten Vorgabe.

Nunmehr erfolgt – wie auch oben zu Absatz 1 bereits ausgeführt - eine gesetzliche Höchstpreisfestlegung und -absenkung, ohne dass für die Marktbeteiligten (vorliegend für die Mobilfunkanbieter) nachvollziehbar wäre, anhand welches Maßstabs die Festlegung erfolgt.

Aus Sicht der Mitglieder von Bitkom und VATM ist dies nicht mit den Zielen des TKG vereinbar und widerspricht auch ganz grundsätzlich der Regelungssystematik des TKG zu Fragen der Entgeltgestaltung und Entgeltregulierung, da die für derartige grundrechtlich relevante Eingriffe vom TKG vorgesehenen Voraussetzungen und Verfahrensvorgaben der Entgeltregulierung (§§ 36 ff. TK-MoG-E) unberücksichtigt bleiben.

Zu Absatz 5

Die in Absatz 5 vorgesehene Einführung einer *einheitlichen* Preishöchstgrenze für National Teilnehmerrufnummern und Persönliche Rufnummern lehnen die Mitgliedsunternehmen des Bitkom und des VATM ab. Ein sachlicher Grund für eine einheitliche Preishöchstgrenze für Anrufe aus den Mobilfunknetzen und den Festnetzen ist nicht gegeben. Eine solche Regelung würde zudem die unterschiedlichen Kostenstrukturen in Festnetz und Mobilfunk unberücksichtigt lassen. Erforderlich sind deshalb differenzierte Preishöchstgrenzen.

Zu Absatz 7

Das geplante pauschale Verbot nummernbasierter Dauerschuldverhältnisse lehnen die Mitgliedsunternehmen des Bitkom und des VATM bereits deshalb ab, weil ausweislich der Gesetzesbegründung nicht beabsichtigt ist, ein solch pauschales Verbot zu erlassen, sondern nur ganz bestimmte Geschäftsfallkonstellationen zu erfassen, die ihrerseits nur eine Teilmenge der Begrifflichkeit „Nummernbasierte Dauerschuldverhältnisse“ ausmachen.

Das vollständige Verbot von nummernbasierten Dauerschuldverhältnissen würde einen sehr weitgehenden Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb bedeuten, da die Definition des Begriffs „Nummer“ sämtliche Fallkonstellationen erfassen würde, in denen ein Kunde bzw. ein Anschluss oder eine SIM-Karte über eine bestimmte Zeichenfolge im Telekommunikationsnetz adressiert bzw. identifiziert wird. Da sich der gesetzgeberische Wille, der sich aus der Begründung ergibt, nicht im Gesetzestext widerspiegelt, sind das Bestimmtheitsgebot und das Verhältnismäßigkeitsgebot hier nicht gewahrt.

Erforderlich ist deshalb zunächst eine inhaltlich differenzierte Betrachtung des vorliegend zur Diskussion gestellten Regelungssachverhalts und ein regelungstechnisch differenziertes Vorgehen, um diesen schwerwiegenden Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechte der Marktbeteiligten zu rechtfertigen. Dabei gilt es insbesondere auch sicherzustellen, dass seriöse Geschäftsfallgestaltungen im Zukunftskontext „Digitalisierung“ nicht beeinträchtigt und gefährdet werden, indem sämtliche nummernbasierten Dauerschuldverhältnisse untersagt werden.

Die geplante pauschale Verbotsregelung ist u.E. auch nicht vereinbar mit der Regelungssystematik des TKG zu Fragen der Entgeltgestaltung und Entgeltregulierung, da die für derartige grundrechtlich relevante Eingriffe vom TKG vorgesehenen Voraussetzungen und Verfahrensvorgaben der Entgeltregulierung (§§ 36ff. TK-MoG-E) unberücksichtigt bleiben.

Zudem ist nicht ersichtlich, ob auch bereits geschlossene Dauerschuldverhältnisse von dem Verbot umfasst sein sollen.

II. Zu Befugnisse der Bundesnetzagentur, § 120 Abs. 7 TK-MoG-E

Bewertung:

§ 120 Abs. 7 TK-MoG-E enthält Neuregelungen zu Preisfestlegungsbefugnissen der BNetzA. Auch hier besteht aus Sicht der der Mitgliedsunternehmen von Bitkom und VATM Änderungsbedarf.

Änderungsvorschläge:

§ 120 Abs. 7 Befugnisse der Bundesnetzagentur

(7) Soweit für ~~Premium-Dienste~~, **Massenverkehrsdienste** oder Service-Dienste die Tarifhoheit bei dem Anbieter des Anrufers liegt und deshalb unterschiedliche Entgelte für **Anrufe aus den Festnetzen** Verbindungen gelten würden, legt die Bundesnetzagentur nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände zum Zweck der Preisangabe und Preisansage nach den §§ 106 und 107 jeweils bezogen auf bestimmte Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche den Preis netzübergreifend für ~~sämtliche Anbieter~~ **für Anrufe aus den Festnetzen fest. Für Anrufe aus den Mobilfunknetzen bei Service-Diensten legt die Bundesnetzagentur nach Anhörung der in Satz 1 genannten Stellen fest, ob der Anruf bezogen auf einen bestimmten Nummernteilbereich pro Minute oder pro Anruf abgerechnet wird; dies gilt nur, soweit die Tarifhoheit bei dem Anbieter liegt, der den Zugang zum Mobilfunknetz bereitstellt. Im Übrigen hat sie sicherzustellen, dass ausreichend frei tarifierbare Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche verbleiben. Die festzulegenden Preise haben sich an den im Markt angebotenen Preisen für Anrufe aus den Festnetzen zu orientieren und sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die festzulegenden Preise sind von der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen.** ~~Soweit erforderlich, legt die Bundesnetzagentur dabei auch fest, durch wen die Preisansage nach § 107 Absatz 1 zu erfolgen hat.~~ Die Bestimmungen des Teils 2 Abschnitt 2 bleiben unberührt.

Begründung:

Die geplante Neuregelung in § 120 Absatz 7 sieht vor, dass die Bundesnetzagentur künftig den Preis für Premium Dienste und Service-Dienste, bei denen die Tarifhoheit bei dem Anbieter des

Anrufers liegt, netzübergreifend für sämtliche Anbieter festlegt. Die Differenzierung zwischen Verbindungen aus den Festnetzen und dem Mobilfunk wird vollständig aufgegeben.

Der Entwurf der Gesetzesbegründung erläutert hierzu, dass die bisherige Differenzierung zwischen Verbindungen aus den Festnetzen und dem Mobilfunk vollständig aufgegeben wird, da derzeit keine Gründe bestehen, die ein Festhalten an der Differenzierung rechtfertigen würden. Diese Sicht wird von den Mitgliedsunternehmen des Bitkom und des VATM nicht geteilt.

Grund für die aktuell bestehenden Regeln zu Preisfestlegungsbefugnissen der BNetzA und hier insbesondere auch für eine hinsichtlich Festnetz und Mobilfunk differenzierte Regelgestaltung war, Preistransparenz zugunsten der Anrufer zu ermöglichen, nicht jedoch preisregulierend zu Lasten einzelner Marktbeteiligter in den Mehrwertdienstemarkt einzugreifen. Entsprechend erfolgte die Regelgestaltung in Orientierung an den bestehenden Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung bestehender Preishöhen und Preisstrukturen, und führte deshalb im Ergebnis zu einer differenzierten, für Festnetz und Mobilfunk jeweils unterschiedlichen Ausgestaltung der Preissetzungsbefugnisse der BNetzA.

Nunmehr erfolgt eine gesetzliche Neuregelung zu Lasten einzelner Marktteilnehmer, ohne dass für die Marktbeteiligten (vorliegend für die Mobilfunkanbieter) nachvollziehbar wäre, anhand welches Maßstabs die Festlegung erfolgt. Aus Sicht der Mitgliedsunternehmen des Bitkom und des VATM ist dies mit den Zielen des TKG nicht vereinbar und widerspricht auch ganz grundsätzlich der Regelungssystematik des TKG zu Fragen der Entgeltgestaltung und Entgeltregulierung, da die für derartige grundrechtlich relevante Eingriffe vom TKG vorgesehenen Voraussetzungen und Verfahrensvorgaben der Entgeltregulierung (§§ 36ff. TK-MoG-E) unberücksichtigt bleiben.

Unklar ist darüber hinaus, warum die bislang in § 67 TKG enthaltene Vorgabe entfallen ist, wonach die BNetzA die von ihr festgelegten Preise veröffentlichen muss. Sie sollte u.E. in § 120 Abs. 7 TK-MoG-E mit aufgenommen werden.

Ergänzend und der Vollständigkeit halber möchten wir anmerken, dass sich die Frage, durch wen die Preisansage nach § 107 Absatz 1 zu erfolgen hat, aus den jeweils dienstespezifisch im Festnetzmarkt einerseits und im Mobilfunkmarkt andererseits etablierten Abrechnungsverfahren ergibt. Unklar insofern, weshalb der BNetzA eine Befugnis eingeräumt werden soll festzulegen, durch wen die Preisansage nach § 107 Absatz 1 zu erfolgen hat.

Zudem kann die Einbeziehung von Premium Diensten in den Regelungskontext des § 120 Abs. 7 u.E. entfallen. Premium-Dienste sind im Festnetz mittlerweile nicht mehr im Nummernbereich (0)190, sondern ausschließlich im Nummernbereich (0)900 realisiert. Sie werden dort im Offline-Billing Verfahren abgerechnet. Bei diesem Abrechnungsverfahren liegt die Tarifoheit jeweils beim (0)900-Diensteanbieter. Ein einheitlicher Preis im Festnetz ist somit gegeben.

III. Zu Verbindungstrennung, § 110 TK-MoG-E

Bewertung:

Die Regelungen zur Verbindungstrennung müssen aus Sicht der TK-Branche bzgl. des Geltungsbereichs konkretisiert werden.

Änderungsvorschläge:

§ 110 Verbindungstrennung

(1) Der Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, bei dem die Rufnummer für **(0)900**-Premium-Dienste, **oder** Kurzwahl-Sprachdienste ~~oder Auskunftsdienste~~ eingerichtet ist, hat jede zeitabhängig abgerechnete Verbindung zu dieser Rufnummer nach 60 Minuten zu trennen. Dies gilt auch, wenn zu einer Rufnummer für Premium-Dienste oder für Kurzwahl-Sprachdienste weitervermittelt wurde.

(2) Von der Verpflichtung nach Absatz 1 kann abgewichen werden, wenn sich der Endnutzer vor der Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Anbieter durch ein geeignetes Verfahren legitimiert. Die Einzelheiten regelt die Bundesnetzagentur. Sie kann durch Allgemeinverfügung die Einzelheiten der zulässigen Verfahren zur Verbindungstrennung festlegen.

Begründung:

Infolge der geplanten Einbeziehung von (0)137-Massenverkehrsdiensten in die Begriffsdefinition „Premium-Dienste“, wären künftig (0)137-Massenverkehrsdienste von der Verpflichtung zur Verbindungstrennung nach § 110 Absatz 1 mit erfasst.

Die TK-Branche lehnt die Einbeziehung von (0)137-Massenverkehrsdiensten in die Begriffsdefinition „Premium Dienste“ ab. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Kommentierung zu § 3 Nr. 44 TKG. Wie dort erläutert, sind klassische (0)137-Massenverkehrsdienste charakterisiert durch ein hohes Verkehrsaufkommen in einem oder mehreren Zeitintervallen mit kurzer Belegungsdauer. Es wäre insofern weder sinnvoll noch sachgerecht, diese Dienste in § 110 TK-MoG-E mit zu erfassen.

Auch die pauschale Einbeziehung von Auskunftsdiensten lehnen wir ab, da es bei Auskunftsdiensten in der Praxis nicht zu Verbindungen kommt, die eine Dauer von 60 Minuten überschreiten. Der Fall der Weitervermittlung über einen Auskunftsdienst ist in Abs. 1 Satz 2 hinreichend geregelt.

IV. Zu Anwählprogramme (Dialer), § 111 TK-MoG-E

Bewertung:

Die gesetzlichen Regelungen zu Anwählprogrammen (Dialern) werden in § 111 TK-MoG-E neu gestaltet. Absätze (2) und (3) regeln erstmals Vorgaben für Telefonie-Dialer. Wir bitten, diese Regelungen wie folgt zu ändern.

Änderungsvorschläge:

§ 111 Anwählprogramme (Dialer)

(1) Anwählprogramme, die Verbindungen zu einer Nummer herstellen, bei denen neben der Telekommunikationsdienstleistung Inhalte abgerechnet werden (Dialer), sind unzulässig.

(2) Für die Nutzung von Anwählprogrammen, die der Anrufende verwendet, um Verbindungen zu einer Nummer herzustellen, bei denen neben der Telekommunikationsdienstleistung keine Inhalte abgerechnet werden (Telefonie-Dialer), legt die Bundesnetzagentur Verfahren ~~und Grenzwerte~~ zum Schutz der Angerufenen vor unzumutbaren Belästigungen durch Anrufversuche fest. Die Festlegung erfolgt durch Allgemeinverfügung. Vor der Festlegung sind die betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände anzuhören.

(3) Die nach Absatz 2 festgelegten Verfahren ~~und Grenzwerte~~ sind spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten einzuhalten, sofern in der Festlegung keine abweichende Umsetzungsfrist bestimmt ist. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Telefonie-Dialer nur eingesetzt werden, wenn hierbei die von der Bundesnetzagentur festgelegten Verfahren und Grenzwerte eingehalten werden. Die Bundesnetzagentur überprüft die festgelegten Verfahren und Grenzwerte in regelmäßigen Abständen auf ihre Wirksamkeit.

Begründung:

Die TK-Branche unterstützt grundsätzlich die Bestrebungen, unzumutbaren Belästigungen von Verbrauchern durch geeignete Festlegungen und Überprüfungen der BNetzA zu unterbinden.

Aufgrund der inhaltlichen und insbesondere auch technischen Detailkomplexität der vorliegend angedachten Festlegungen und Überprüfungen von „Grenzwerten“, bitten wir, der hier im Detail mit der BNetzA zu führenden Diskussion nicht vorzugreifen und in der Gesetzesformulierung der Absätze 2 und 3 ausschließlich auf festzulegende Verfahren abzustellen.

V. Warteschleifen, § 3 Nr. 70 TK-MoG-E i.V.m. § 112 Absatz 3 TK-MoG-E

1. Zu Begriffsdefinition Warteschleife, § 3 Nr. 70 TK-MoG-E

Bewertung:

Die Warteschleifenregelung ist unpräzise im Hinblick auf die Frage, wann mit der Bearbeitung des Anliegens des Anrufers über einen automatisierten Dialog begonnen wird. Es fehlt die Klarstellung, dass auch ein Vorauswahlmenü über das der Anrufer bestimmen kann, mit wem oder welcher Abteilung er verbunden werden will, als automatisierter Dialog und nicht als unzulässige Bandansage zu bewerten ist. Vorauswahlmenüs werden von vielen Unternehmen eingesetzt, um eine unmittelbare Zuordnung zur richtigen Abteilung vornehmen zu können. Sie dienen der Verkürzung der Anrufzeit und der Vermeidung von internen Weiterleitungen.

Änderungsvorschläge:

§ 3 Nr. 70 Kostenlose Warteschleife

„Warteschleife“ jede vom Nutzer eines Telekommunikationsdienstes eingesetzte Vorrichtung oder Geschäftspraxis, über die Anrufe entgegengenommen oder aufrechterhalten werden, ohne dass das Anliegen des Anrufers bearbeitet wird. Dies umfasst die Zeitspanne ab Rufaufbau vom Anschluss des Anrufers bis zu dem Zeitpunkt, an dem mit der Bearbeitung des Anliegens des Anrufers begonnen wird, gleichgültig ob dies über einen automatisierten Dialog, ein Vorauswahlmenü oder durch eine persönliche Bearbeitung erfolgt. Ein automatisierter Dialog oder eine Vorauswahl beginnen, sobald automatisiert Informationen abgefragt werden, die für die Bearbeitung des Anliegens erforderlich sind. Eine persönliche Bearbeitung des Anliegens beginnt, sobald eine natürliche Person den Anruf entgegennimmt und bearbeitet. Hierzu zählt auch die Abfrage von Informationen, die für die Bearbeitung des Anliegens erforderlich sind. Als Warteschleife ist ferner die Zeitspanne anzusehen, die anlässlich einer Weiterleitung zwischen Beendigung der vorhergehenden Bearbeitung des Anliegens und der weiteren Bearbeitung vergeht, ohne dass der Anruf technisch unterbrochen wird. Keine Warteschleife sind automatische Bandansagen, wenn die Dienstleistung für den Anrufer vor Herstellung der Verbindung erkennbar ausschließlich in einer Bandansage besteht.

Begründung:

Bereits unter dem TKG 2014 bestand Einvernehmen zwischen dem VATM und der BNetzA, dass ein Vorauswahlmenü bereits unter den Begriff der Bearbeitung des Anruferanliegens zu subsumieren ist. Die vorgeschlagene Ergänzung dient der Klarstellung, um Streitigkeiten in Bezug auf das Vorauswahlmenü zu vermeiden und hilft gleichzeitig gängige Geschäftspraktiken zu erhalten.

Die Sichtweise, dass diese Form der Gesprächseinleitung keine unzulässige Warteschleife darstellt wurde auch von der BNetzA entsprechend in den letzten Jahren umgesetzt. Im Übrigen bitten wir die einzelnen Satzteile aus Gründen der leichten Verständlichkeit weiterhin durch Punkte zu trennen und nicht durch Strichpunkte.

2. Zur Warteschleifen-Regelung, § 112 Absatz 3 TK-MoG-E

Bewertung:

Die Ermächtigungsgrundlage der BNetzA unter § 112 Abs. 3 TK-MoG-E ist weiterhin missverständlich ausgestaltet und lediglich auf „den“ Zuteilungsnehmer beschränkt (dies war bereits im Rahmen der alten Fassung so angelegt, § 66g TKG). Richtigerweise müsste es aber „einen“ Zuteilungsnehmer heißen, da es „den“ (einen) Zuteilungsnehmer im Nummerierungsbereich nicht gibt.

Änderungsvorschläge:

§ 112 Abs. 3

(3) Die Bundesnetzagentur stellt auf Antrag des eines Zuteilungsnehmers Rufnummern den ortsgebundenen Rufnummern nach Absatz 1 Nummer 2 in Bezug auf den Einsatz von Warteschleifen gleich, wenn

1. der Angerufene vom Anrufer weder unmittelbar noch mittelbar über den Anbieter von Telekommunikationsdiensten ein Entgelt für den Anruf zu dieser Nummer erhält und Anrufe zu dieser Nummer in der Regel von den am Markt verfügbaren Pauschaltarifen erfasst sind und
2. die Tarifierung dieser Rufnummer auch im Übrigen keine abweichende Behandlung gegenüber den ortsgebundenen Rufnummern rechtfertigt.

Begründung:

Der Gesetzgeber wollte der BNetzA die generelle Befugnis einräumen, bestimmte Rufnummernbereiche in diesem Kontext den ortsnetzgebundenen Rufnummern gleichzustellen. Daher muss das Gesetz entsprechend redaktionell angepasst werden.

VI. Zu Wegfall des Entgeltanspruchs, § 113 TK-MoG-E

Die geplanten Änderungen der Regelungen zum Wegfall des Entgeltanspruchs ergeben sich überwiegend infolge der geplanten Änderungen der vorstehend kommentierten Neuregelungen. Wir möchten in der Kommentierung zu § 113 TK-MoG-E deshalb zunächst lediglich darauf hinweisen, dass sich in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Diskussion zu den vorstehend kommentierten Neuregelungen Änderungsbedarfe für § 113 TK-MoG-E ergeben.

VII. Zu R-Gesprächen, § 116 TK-MoG-E

Bewertung:

Die Mitgliedsunternehmen des Bitkom und des VATM unterstützen die Beibehaltung der R-Gesprächsregelung im TK-MoG-E.

Änderungsvorschläge:

§ 116 R-Gespräche

(1) Auf Grund von **Telefon**-Verbindungen, bei denen dem Angerufenen das Verbindungsentgelt in Rechnung gestellt wird (R-Gespräche), dürfen keine Zahlungen an den Anrufer erfolgen. Das Angebot von R-Gesprächsdiensten mit einer Zahlung an den Anrufer nach Satz 1 ist unzulässig

(2) Die Bundesnetzagentur führt eine Sperr-Liste mit Rufnummern, die von R-Gesprächsdiensten für eingehende R-Gespräche zu sperren sind. Endnutzer können ihren Anbieter von Telekommunikationsdiensten beauftragen, die Aufnahme ihrer Nummern in die Sperr-Liste unentgeltlich zu veranlassen. Eine Löschung von der Liste kann kostenpflichtig sein. Der Anbieter übermittelt den Wunsch des Endnutzers sowie etwaig erforderliche Streichungen wegen Wegfalls der abgeleiteten Zuteilung an die Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur stellt die Sperr-Liste Anbietern von R-Gesprächsdiensten zum Abruf bereit

Begründung:

Ausweislich der Gesetzesbegründung entspricht die R-Gesprächsregelung in § 116 TK-MoG-E dem bisherigen § 66j TKG.

Zur Vermeidung möglicher Missverständnissen bitten wir deshalb, die derzeitige Formulierung des § 66j TKG vollumfänglich und unverändert in die Formulierung des § 116 TKG zu übernehmen und konkret in § 116 Abs. 1 TK-MoG-E die Begrifflichkeit „Telefon“-Verbindung beizubehalten.

VIII. Zu Rufnummernübermittlung, § 117 TK-MoG-E

Bewertung:

Die Mitgliedsunternehmen von Bitkom und VATM teilen grundsätzlich die Auffassung, dass es angesichts der aktuellen Markt- und Technologieentwicklung sinnvoll ist, die derzeitigen Regelungen des § 66k TKG auf ihre Eignung zum Schutz von Verbrauchern gegen Rufnummernübermittlungsmisbrauch zu überprüfen. Die vorliegend zur Diskussion stehenden Änderungsvorschläge erachten wir allerdings nur teilweise als sachgerecht und zielführend. Dies gilt beispielsweise für den Ansatz, zur Missbrauchsvermeidung ausschließlich auf die Unterdrückung der Rufnummernanzeige beim Angerufenen zu setzen ohne die Möglichkeit des Verbindungsabbruchs mit in die Überlegungen zur Regelungsneugestaltung mit einzubeziehen. Dies gilt auch für die fehlende Differenzierung zwischen missbräuchlichen und seriösen Geschäftsmodellen bei der Maßnahmen-gestaltung. U.E. besteht deshalb Änderungsbedarf, um das angestrebte Verbraucherschutzziel zu erreichen, unverhältnismäßige Belastungen für die Marktbeteiligten zu vermeiden und seriöse Geschäftsmodellgestaltungen nicht zu gefährden.

Änderungsvorschläge:

§ 117 Rufnummernübermittlung

- (1) Anbieter von nummergebundenen interpersonellen Telekommunikationsdiensten, die Endnutzern den Aufbau von abgehenden Verbindungen ermöglichen, müssen sicherstellen, dass beim Verbindungsaufbau als Rufnummer des Anrufers eine vollständige national signifikante Rufnummer des deutschen Nummernraums übermittelt und als solche gekennzeichnet wird. Die Rufnummer muss dem Endnutzer für den Dienst zugeteilt sein, im Rahmen dessen die Verbindung aufgebaut wird. Rufnummern für Auskunftsdienste oder Premium-Dienste **und Massenverkehrsdienste**, Nummern für Kurzwahl-**Sprach**dienste sowie die Notrufnummern 110 und 112 dürfen nicht als Rufnummer des Anrufers übermittelt werden. Andere an der Verbindung beteiligte Anbieter dürfen übermittelte Rufnummern nicht verändern.
- (2) Endnutzer dürfen zusätzliche Rufnummern nur aufsetzen und in das öffentliche Telekommunikationsnetz übermitteln, wenn sie ein Nutzungsrecht an der entsprechenden Rufnummer haben ~~und es sich um eine Rufnummer des deutschen Nummernraums handelt~~. Abweichend von Satz 1 darf im Falle einer Rufumleitung als zusätzliche Rufnummer die übermittelte und angezeigte Rufnummer des Anrufers aufgesetzt werden. Rufnummern für Auskunftsdienste oder Premium-Dienste **und Massenverkehrsdienste**, Nummern für Kurzwahl-**Sprach**dienste sowie die Notrufnummern 110 und 112 dürfen von Endnutzern nicht als zusätzliche Rufnummer aufgesetzt und in das öffentliche Telekommunikationsnetz über-mittelt werden.

- ~~(3) Sämtliche an der Verbindung beteiligte Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste müssen sicherstellen, dass folgende Rufnummern nicht als Rufnummer des Anrufers übermittelt und angezeigt werden:~~
- ~~1. offensichtlich ungültige Rufnummern und~~
 - ~~2. Rufnummern für Auskunftsdienste oder Premium-Dienste, Nummern für Kurzwahldienste sowie die Notrufnummern 110 und 112.~~

~~Sie haben bei Verbindungen, bei denen als Rufnummer des Anrufers Rufnummern nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 übermittelt und angezeigt werden, die Rufnummernanzeige zu unterdrücken. Angerufene müssen die Möglichkeit haben, Anrufe mit unterdrückter Rufnummernanzeige auf einfache Weise und unentgeltlich abzuweisen.~~

Von der Branche präferierte Regelung des § 117 Abs. 4 TKG zum Umgang mit Verbindungen, die aus dem Ausland übergeben werden:

- (4) ~~Sämtliche an der Verbindung beteiligte Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste müssen sicherstellen, dass als Rufnummer des Anrufers nur dann eine national signifikante Rufnummer des deutschen Nummernraums angezeigt wird, wenn die Verbindung aus dem öffentlichen deutschen Telefonnetz übergeben wird. Wird eine Verbindung, bei der eine national signifikante Rufnummer des deutschen Nummernraums **Rufnummer gemäß Abs. 1, Satz 3 oder Abs. 2, Satz 3** angezeigt wird, aus dem ausländischen Telefonnetz übergeben, haben die Anbieter **öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, die Auslandsverkehr annehmen und in das nationale öffentliche Telekommunikationsnetz übergeben**, sicherzustellen, dass **diese Verbindungen nicht in das nationale öffentliche Telekommunikationsnetz übergeben werden**, netzintern der Eintrittsweg der Verbindung in das deutsche Netz eindeutig gekennzeichnet wird; die Rufnummernanzeige ist zu unterdrücken. Ausgenommen von Satz 1 das internationale Roaming im Mobilfunk. **Die Bundesnetzagentur wird ermächtigt, aus begründetem Anlass im Einzelfall zum Zweck des Verbraucherschutzes ergänzend zu den in Abs. 1, Satz 3 und Abs. 2, Satz 3 genannten Rufnummern, weitere Rufnummern festzulegen, bezüglich derer gemäß Satz 1 zu verfahren ist. Die Bundesnetzagentur stellt den nach Satz 1 Verpflichteten hierbei eine Rufnummernliste in maschinenlesbarer Form über eine technische Schnittstelle zur Verfügung. Die Einzelheiten des Verfahrens bestimmt die Bundesnetzagentur in Abstimmung mit den Marktbeteiligten.**~~

Hilfsweise, für den Fall, dass der Gesetzgeber an der vorgesehenen Anonymisierung der angezeigten Rufnummer festhalten sollte, sehen wir folgenden Änderungsbedarf in § 117 Abs. 4 TKG:

- (4) ~~Sämtliche an der Verbindung beteiligte Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste müssen sicherstellen, dass als Rufnummer des Anrufers nur dann eine national signifikante Rufnummer des deutschen Nummernraums angezeigt wird, wenn die Verbindung aus dem öffentlichen deutschen Telefonnetz übergeben wird. Wird eine Verbindung, bei der~~

~~eine national signifikante Rufnummer des deutschen Nummernraums~~ **eine Rufnummer gemäß Abs. 1, Satz 3 oder Abs. 2, Satz 3** angezeigt wird, aus dem ausländischen Telefonnetz übergeben, haben die Anbieter **öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste** sicherzustellen, dass netzintern der Eintrittsweg der Verbindung in das deutsche Netz eindeutig gekennzeichnet wird; die Rufnummernanzeige ist zu unterdrücken. ~~Ausgenommen von Satz 1 ist der Fall des internationalen Roaming im Mobilfunk.~~ **Angerufene müssen die Möglichkeit haben, Anrufe mit unterdrückter Rufnummernanzeige auf einfache Weise und unentgeltlich abzuweisen. Die Bundesnetzagentur wird ermächtigt, aus begründetem Anlass im Einzelfall zum Zweck des Verbraucherschutzes ergänzend zu den in Abs. 1, Satz 3 und Abs. 2, Satz 3 genannten Rufnummern, weitere Rufnummern festzulegen, bezüglich derer gemäß Satz 1 zu verfahren ist. Die Bundesnetzagentur stellt den nach Satz 1 Verpflichteten hierbei eine Rufnummernliste in maschinenlesbarer Form über eine technische Schnittstelle zur Verfügung. Die Einzelheiten des Verfahrens bestimmt die Bundesnetzagentur in Abstimmung mit den Marktbeteiligten.**

- (5) Absatz 1 gilt entsprechend für Anbieter nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdiensten bei der Übertragung von Textnachrichten über das öffentliche Telekommunikationsnetz. **Bei der Übertragung von Textnachrichten ist es abweichend von Abs. 1 zulässig, Kurzwahlnummern als Absenderkennung zu nutzen. Alphanumerische Absenderkennungen sind zulässig, wenn sie einen bestimmten Namen oder Begriff ergeben, mit dem der Empfänger den Absender eindeutig identifizieren kann.** Nummern, bei denen die alphanumerische Umsetzung einen bestimmten Namen oder Begriff ergibt, sind zulässig, wenn der Absender hierüber eindeutig identifizierbar ist und hierüber keine zweiseitige Kommunikation ermöglicht wird.

Begründung:

zu Absatz 1

Die Mitgliedsunternehmen des Bitkom und des VATM unterstützen die geplante gesetzliche Klarstellung, dass neben den aktuell bereits in § 66k Abs. 1 TKG genannten Sonderrufnummern, auch die Notrufnummern 110 und 112 netzseitig nicht als Rufnummer des Anrufers aufgesetzt und übermittelt werden dürfen.

Da wir uns entsprechend unserer Kommentierung zu § 3 TK-MoG-E (Begriffsbestimmungen) für eine Beibehaltung der bisherigen Trennung der Dienstekategorien „Premium-Dienst“ und „Massenverkehrsdienst“ aussprechen, bitten wir diese Differenzierung auch in § 117 Abs. 1 TK-MoG-E zu berücksichtigen.

Soweit vorgesehen wird, dass künftig nicht nur – wie bislang – Nummern für Kurzwahl-Sprachdienste von der Regelung des Absatz 1 erfasst sind, sondern auch Nummern für Kurzwahl-Datendienste, bitten wir dringend von dieser Regeländerung abzusehen. Zur Begründung verweisen wir auf unsere untenstehenden Ausführungen zu Absatz 5.

zu Absatz 2

Während die Regelung in Absatz 1 die netzseitig generierten Rufnummern betrifft, bestimmt Absatz 2 welche Rufnummern zusätzlich/ergänzend von Endnutzer aufgesetzt und an den Angerufenen übermittelt werden dürfen. Werden vom Endnutzer keine ergänzenden Rufnummern aufgesetzt, kommt – anders als im Entwurf der Gesetzesbegründung dargelegt – grundsätzlich die netzseitig generierte Rufnummer beim Angerufenen zur Anzeige.

Von der Möglichkeit, zusätzlich/ergänzend Rufnummern aufsetzen und an den Angerufenen übermitteln zu können, machen viele Unternehmen bei der telefonischen Kontaktaufnahme mit ihren Kunden im Rahmen seriöser Geschäftsmodelle Gebrauch.

Da wir Soweit die Regelung in Absatz 2, Satz 1 abweichend von der heutigen Regelung in § 66k Abs. 2, Satz 1 TKG vorsieht, dass Endnutzer zusätzliche Rufnummern in das öffentliche Telekommunikationsnetz nur übermitteln dürfen, wenn sie ein Nutzungsrecht an der entsprechenden Rufnummer haben und es sich zudem um eine nationale Rufnummer handelt, sind Gründe für diese ergänzende Anforderung nach einer nationalen Rufnummer nicht ersichtlich und werden in der Begründung zum Diskussionsentwurf auch nicht dargelegt.

Die Beschränkung auf nationale Rufnummern ist nicht sachgerecht und führt zudem zur Einschränkung etablierter Geschäftsmodelle. Ferner spricht einiges dafür, dass die Einschränkung EU-rechtswidrig sein könnte. Viele international tätige Unternehmen zentralisieren ihre Call Center-Dienstleistungen und übermitteln bei ausgehenden Anrufen europäische Rufnummern, unter denen sie dann in dem entsprechenden Land zurückgerufen werden möchten. Für sie ist es wichtig, Rufnummern aus dem gesamten europäischen Nummernraum aufsetzen und in das öffentliche Telekommunikationsnetz übermitteln zu dürfen. Ein Call Center in Deutschland beispielsweise, das Kunden in Frankreich anruft, übermittelt eine dem Unternehmen für den dortigen Standort zur Nutzung überlassene französische Rufnummer, um im französischen Standort in Frankreich zurückgerufen zu werden. Oder ein österreichischer Dienstleister, der ein deutsches Call Center zur Betreuung seiner Kunden beauftragt, möchte natürlich österreichische Rufnummern für den Call Center Betrieb einsetzen, um als österreichisches Unternehmen wahrgenommen zu werden. Wir fordern insofern die Streichung des Halbsatzes.

Die Mitgliedsunternehmen des Bitkom und des VATM unterstützen auch hier die geplante gesetzliche Klarstellung, dass neben den aktuell bereits in § 66k Abs. 2 TKG genannten Sonderrufnummern, auch die Notrufnummern 110 und 112 nicht als Rufnummer des Anrufers aufgesetzt und übermittelt werden dürfen.

uns entsprechend unserer Kommentierung zu § 3 TK-MoG-E (Begriffsbestimmungen) für eine Beibehaltung der bisherigen Trennung der Dienstkategorien „Premium Dienst“ und „Massenverkehrsdienst“ aussprechen, bitten wir diese Differenzierung auch in § 117 Abs. 1 TK-MoG-E zu berücksichtigen.

Soweit vorgesehen wird, dass künftig nicht nur – wie bislang – Nummern für Kurzwahl-Sprachdienste von der Regelung des Absatz 2 erfasst sind, sondern auch Nummern für Kurzwahl-Datendienste, bitten wir dringend von dieser Regeländerung abzusehen. Die Regelung des Absatz 2 sollte nicht auf Kurzwahl-Datendienste ausgeweitet werden. Zur Begründung verweisen wir auf unsere untenstehenden Ausführungen zu Absatz 5.

Die geplante „Kann-Regelung“ zur Rufnummernanzeige im Fall der Rufumleitung erachten wir unter der Voraussetzung, dass es bei einer „Kann-Regelung“ bleibt und diese ausschließlich den Endnutzer adressiert, entsprechend den erläuternden Erklärungen im Entwurf der Gesetzesbegründung als sinnvoll. Soweit in der Gesetzesbegründung thematisiert wird, dass Endnutzer über ihre jeweiligen Endgeräte die Möglichkeit zur Rufumleitung haben, möchten wir anmerken, dass für Endnutzer auch die Möglichkeit besteht, Rufumleitungen netzseitig einzurichten. Wir regen deshalb an, die Ausführungen zur Rufumleitung in der Gesetzesbegründung technologieneutral zu formulieren. Zudem sollte aus Sicht der Branche die in Absatz 2 Satz 1 angedachte Neuregelung zur Rufumleitung in einen separaten Regelungsabsatz überführt sowie der diesbezügliche Regelungsbedarf insgesamt inhaltlich noch vertiefter erörtert und dahingehend konkretisiert werden, dass ein gemeinsames Regelungsverständnis sichergestellt ist. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Rufumleitung häufig auch im Auftrag des Endnutzers durch den Plattformbetreiber realisiert wird.

Zu Absatz 3

Soweit die geplante Neuregelung in Absatz 3 vorsieht, sämtliche am Aufbau einer Verbindung national beteiligten Anbieter von Telekommunikationsdiensten zur Etablierung technischer Prüfverfahren zu verpflichten, um die Einhaltung der Vorgaben gemäß Absatz 1 und Absatz 2 sicherzustellen, lehnen die Mitgliedsunternehmen des Bitkom und des VATM dies ab.

Aus unserer Sicht konterkariert die geplante Neuregelung in Absatz 3 die in Absatz 1 und 2 geregelte verursachungsgerechte Zuordnung von Verantwortlichkeiten zu den dort jeweils konkret benannten Regelungsadressaten. Sie entlastet damit letztlich die nach Absatz 1 und 2 Verpflichteten von ihren Verpflichtungen und verlagert diese auf sämtliche anderen am Verbindungsaufbau Beteiligten.

Wir erachten dies als weder sachgerecht noch verhältnismäßig, zumal die in Absatz 3 von den dort adressierten Marktteilnehmern geforderten technischen Prüfverfahren Stand heute bei diesen operativ-technisch nicht implementiert sind.

Die geplante Verpflichtung beinhaltet insofern faktisch insbesondere auch eine Verpflichtung für sämtliche am Verbindungsaufbau Beteiligten zu kosten- und zeitaufwändigen Technik-Implementierungen.

Soweit die Neuregelung in Absatz 3 vorsieht, dass Angerufene die Möglichkeit haben müssen, Anrufe mit unterdrückter Rufnummernanzeige auf einfache Weise und unentgeltlich abzuweisen, bleibt unklar, wie diese Regelung im Verhältnis zur inhaltlich ähnlichen, im Detail jedoch abweichenden Regelung des derzeitigen § 102 TKG zu verstehen ist, die nachzeitigem Sachstand wortgleich ins Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG) überführt werden wird. Sollte die Klärung dieser Frage ergeben, dass es gute Gründe gibt, an der Regelungspassage in § 117 festzuhalten, plädieren wir für ihre Aufnahme in die geplanten Neuregelungen in Absatz 4.

Soweit die Neuregelung vorsieht, dass „keine offensichtlich ungültigen Rufnummern“ übermittelt und beim Angerufenen angezeigt werden dürfen, bleibt unklar, was „offensichtlich ungültige Rufnummern“ sind. Die Regelung ist inhaltlich unpräzise und würde im Ergebnis dazu führen, dass jeder Anbieter andere Rufnummern als „offensichtlich ungültig“ bewerten und in der Folge beim Angerufenen unterdrücken würde.

Um offensichtlich ungültige Rufnummern rechtssicher von gültigen Rufnummern abgrenzen zu können, müssten diese von der Bundesnetzagentur zuvor als solche definiert und den Anbietern in einer Rufnummernliste über eine technische Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden. Beim sogenannten „offenen Rufnummernraum“, wie er in Deutschland Verwendung findet, ist es kaum möglich, die unterschiedlichen Längenformate allein bei Ortsnetznummern in der differenzierten Verwendung im Bereich der Privat- und Geschäftskunden für den die Rufnummer nicht aufsetzenden Anbieter transparent zu machen. Für ausländische Rufnummern gilt dies umso mehr. Erst über eine Rufnummernliste haben die verpflichteten Anbieter eine einheitliche Grundlage, um Prüfroutinen in einem Multi Carrier Umfeld zu erarbeiten und in angemessener Frist zu implementieren.

Zu Absatz 4

Der Neuregelungsvorschlag in Absatz 4 zielt darauf ab, ergänzend zu den Neuregelungen in Absatz 1 und 2 sicherzustellen, dass die Verlässlichkeit der beim Angerufenen in Deutschland angezeigten Rufnummern zum Zweck des Verbraucherschutzes auch für aus dem Ausland kommende Verbindungen gewährleistet ist.

Die Mitgliedsunternehmen des Bitkom und des VATM teilen die Einschätzung, dass zur Unterbindung von Rufnummernübermittlungsmisbrauch grundsätzlich Handlungsbedarf auch und insbesondere hinsichtlich aus dem Ausland ankommender Verbindungen besteht.

Die geplante Neuregelung ist u.E. jedoch nur teilweise zur Zielerreichung geeignet. Wir plädieren deshalb für Änderungen der inhaltlichen Ausgestaltung.

Der Regelungsentwurf berücksichtigt nicht, dass international tätige Unternehmen im Rahmen ihrer Kunden- und/oder Mitarbeiterkommunikationsgestaltung Telekommunikationslösungen nachfragen, die die Übermittlung nationaler Festnetzrufnummern aus dem Ausland ausdrücklich ermöglichen.

Die vorliegend im Entwurf der Gesetzesbegründung enthaltene Annahme, dass es sich in allen Fällen, in denen bei Verbindungen aus dem Ausland deutsche Festnetznummern übermittelt werden, regelmäßig um – absichtlich oder unabsichtlich – gefälschte Rufnummern handelt, deren Anzeige beim Angerufenen deshalb unterdrückt werden muss, ist in dieser pauschalen Form unzutreffend.

Um seriöse Geschäftsmodellgestaltungen bei denen deutsche Festnetzrufnummern aus dem Ausland in das nationale öffentliche Telekommunikationsnetz übergeben werden, nicht zu gefährden, ist deshalb ein differenzierterer Regelungsansatz erforderlich.

Zum anderen berücksichtigt der Regelungsentwurf nicht, dass sich Missbrauchsszenarien speziell im länderübergreifenden Marktkontext dynamisch entwickeln. Auch dies erfordert einen differenzierteren Regelungsansatz, um flexibel auf diese Entwicklungsdynamik reagieren zu können.

U.E. sollten sich deshalb pauschale Festlegungen in der gesetzlichen Neuregelung darauf beschränken sicherzustellen, dass ergänzend zu den für nationale Verbindungen in Absatz 1 und 2 getroffenen Festlegungen gewährleistet ist, dass Verbraucher auch aus dem Ausland keine Verbindungen mehr erhalten, die bspw. mittels Verwendung von Notrufnummern falsche Identitäten vortäuschen. Erreichen lässt sich dies, indem Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsdiensten, die Verbindungen aus dem Ausland in das nationale öffentliche Telekommunikationsnetz übergeben, ankommende Verbindungen auf die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Rufnummern überprüfen – und bei positivem Ergebnis diese Verbindungen erst gar nicht in das nationale öffentliche Telekommunikationsnetz übergeben dürfen. Nur wenn die Angerufenen die Anrufe erst gar nicht erhalten, sind sie wirksam vor Missbrauch und Vortäuschung falscher Identitäten geschützt. Die Unterdrückung der Anzeige beim Angerufenen alleine ist nach Auffassung der Mitgliedsunternehmen des Bitkom und des VATM insoweit nicht ausreichend, da die Anrufe weiterhin angenommen werden können und der Anrufer in einem persönlichen Telefonat weiterhin die Möglichkeit hat, die Angerufenen missbräuchlich zu einer Überweisung o.ä. zu animieren.

Um wie vorstehend erläutert die notwendige Regelungsflexibilität zu gewährleisten, sollte ergänzend die BNetzA ermächtigt werden, zum Schutz der Verbraucher im begründeten Einzelfall weitere, in der gesetzlichen Aufzählung noch nicht genannte Rufnummern festzulegen, deren Verwendung als Absenderkennung dazu führt, dass die gesetzlich verpflichteten Unternehmen die Übergabe der Verbindung in das nationale öffentliche Telekommunikationsnetz ggf. zu unterlassen haben.

Um den Verpflichteten die Überprüfung auf weitere Rufnummern technisch-operativ zu ermöglichen, sollte die BNetzA diesen eine Rufnummernliste in maschinenlesbarer Form über eine technische Schnittstelle zur Verfügung stellen. Die Einzelheiten des Verfahrens sollte die BNetzA in Abstimmung mit den Marktbeteiligten bestimmen.

Für den Fall, dass an der Entwurfsfassung festgehalten und die Unterdrückung der Rufnummernanzeige beim Angerufenen weiterhin präferiert wird, erachten wir die Klarstellung im Entwurf der Gesetzesbegründung als hilfreich, dass die Verpflichtung zur Rufnummernunterdrückung auf die Anzeige beim Angerufenen beschränkt wird und netzintern die Signalisierung – etwa für Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung – auswertbar vorhanden sein muss. Mögliche Missverständnisse zur operativ-technischen Umsetzung der Rufnummernunterdrückung werden so vermieden.

Allerdings möchten wir lediglich der Vollständigkeit halber und rein vorsorglich darauf hinweisen, dass es infolge dieser Realisierungsvorgabe auch von der Endgerätetechnologie des Angerufenen abhängt, ob die Anzeige einer Rufnummer beim Angerufenen unterdrückt wird.

Soweit die geplante Regeländerung zudem vorsieht, dass bei der für den Angerufenen nicht sichtbaren netzinternen Signalisierung der Eintrittsweg der Verbindung in das deutsche Netz eindeutig zu kennzeichnen ist, um insbesondere Missbrauchsfälle leichter identifizieren, verknüpfen und ggf. sogar zurückverfolgen zu können, erachten wir dies als sinnvoll. Wir begrüßen auch, dass der Entwurf der Gesetzesbegründung ergänzend erläutert, dass dies insbesondere die Information beinhaltet, dass der Anruf aus einem ausländischen Netz übergeben wurde, und wer den Anruf in das nationale Netz übernommen hat, und dass zugleich aber auf eine weitere gesetzliche Konkretisierung zugunsten der betroffenen Unternehmen verzichtet wird. Auch aus unserer Sicht wären der AKNN bzw. die dortigen Unterarbeitskreise für eine derartige Standardisierung das richtige Gremium.

Sofern die nur hilfsweise von den Mitgliedern des Bitkom und des VATM unterstützte Variante vom Gesetzgeber weiter präferiert wird, kommt zusätzlich zu den o.g. Punkten hinzu, dass bei einer Unterdrückung der vom Kunden gewünschten Rufnummernanzeige, anders als dies sonst üblich ist, eine Änderung der Rufnummernanzeige durch den Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste vorgenommen werden muss. Eine Freistellung von etwaigen sich hieraus ergebenden Forderungen und Ansprüchen gegen den Anbieter müsste deshalb zwingend inkludiert sein.

Die Neuregelungen in Absatz 4 erfordern umfassende Technikimplementierungen bei den Regelungsadressaten, die Zeit benötigen, nach einer ersten Expertenschätzung mindestens 18 Monate nach der erstmaligen Veröffentlichung der entsprechenden Spezifikation des AKNN oder der erstmaligen Verfügung durch die BNetzA.

Bei der Festlegung geeigneter Umsetzungsfristen ist ggf. auch zu berücksichtigen, dass die vorliegend betroffenen Netzelemente infolge der geplanten Neuregelungen in § 158 TK-MoG-E zunächst zertifiziert werden müssen.

zu Absatz 5

Bezüglich der geplanten Regelung zu Absatz 5 besteht aus Sicht der Mitgliedsunternehmen des Bitkom und des VATM grundlegender Diskussionsbedarf. Dies auch in Verbindung mit und in Wechselwirkung zu der vom Gesetzgeber im Gesetzentwurf vorgesehenen Aufnahme von Kurzwahl-dienstleistungen in die Regelungen der Absätze 1 und 2.

Mit den geplanten Neuregelungen werden im Ergebnis etablierte Gestaltungsformen interaktiver Kommunikations-Anwendungen untersagt, die Unternehmen unterschiedlicher Branchen und für unterschiedliche Zwecke nutzen. Es ist nicht ersichtlich, warum beispielsweise Fluggesellschaften ihre Kunden nicht mehr unter Verwendung ihres Unternehmensnamens SMS-basiert über Änderungen ihrer Abflugzeiten informieren dürfen sollen und zusätzlich außerdem auch auf einseitige Kommunikation beschränkt werden sollen. Gleiches gilt für interaktive datenbasierte Anwendungen mittels Kurzwahlnummern. Bis auf die Aussage, dass Regularien auch für Textnachrichten erforderlich seien, um einen umfassenden Verbraucherschutz vor Rufnummernmanipulation zu erreichen und gleichzeitig Ausweichbewegungen auf andere Kommunikationswege vorgegriffen wird, enthält die Gesetzesbegründung keine Begründung für den tiefgreifenden Markteingriff.

Vor allem betroffen wären sogenannte PremiumSMS-Geschäftsmodelle sowie der Versand von Textnachrichten über Großkundenzugänge.

Der Versand von Textnachrichten über Großkundenzugänge würde durch die Neuregelung unmöglich gemacht. Betroffen sind dabei ganz überwiegend Dienste, bei denen Einmal-Passwörter, TANs oder ähnliche Sicherheits-Codes von Unternehmen an Kunden versendet werden, die sich in Soziale Netzwerke, Online-Banking-Konten oder sonstige Plattformen mit Identitätsüberprüfung einloggen wollen. Der SMS-Versand über diese Großkundenzugänge ist technisch auf Kurzwahlnummern ausgerichtet, da der Versand nicht – wie beim Versand über ein Mobilfunkendgerät – über eine SIM-Karte unter Erfassung der MSISDN im Netz erfolgt, sondern über eine direkte technische Schnittstelle zu den Kurzmitteilungszentralen des jeweiligen Mobilfunknetzbetreibers. Seit Existenz dieser Geschäftsmodelle werden den Unternehmenskunden hierfür Kurzwahlen zugeordnet, Langwahlen im Sinne einer national signifikanten Rufnummer des dt. Nummernraums sind den Unternehmen für dies Dienste nicht zugeteilt worden und wären technisch auch nicht implementierbar, ohne die komplette technische Infrastruktur bei den Netzbetreibern und allen Unternehmenskunden zu ersetzen. Für den die Textnachricht empfangenden Endkunden ginge darüber hinaus die Transparenz verloren, wenn weder Kurzwahlen noch alphanumerische Kennungen (dazu siehe unten) als Absender erlaubt wären, weil es für den Kunden bei einer unbekanntem Langwahl als Absender nicht erkennbar ist, ob es sich nicht vielleicht um eine Phishing-Nachricht eines unbekanntem Dritten handelt.

Ebenfalls betroffen wären Premium SMS-Dienste, bei denen der Kunde einen bestimmten Dienst durch das Senden einer SMS an eine Kurzwahl-Nummer bucht, sowie Massenverkehrs-SMS-Dienste, bei denen beispielsweise im Rahmen eines Televotings eine Vielzahl von Nachrichten innerhalb kurzer Zeit versendet werden.

Wenn der Dienstbetreiber bei der an die Buchung anschließenden Kommunikation mit dem Kunden oder bei der Auslieferung des Dienstes in Form von einer oder mehreren SMS an den Kunden verpflichtet wäre, eine Langwahl-Nummer zu nutzen, ginge jede Transparenz für den Kunden verloren und würde Missbrauch ermöglichen. Für den Kunden wäre dann nämlich nicht mehr nachvollziehbar, wer ihn mit einer unbekanntem Langwahl anschreibt. Zum einen, weil er die Langwahl-Nummer schlicht nicht kennt, und zum anderen, weil ihm die Zuordnung der Antwort-Nachrichten zu seiner initialen SMS erheblich erschwert würde, wenn diese nicht mehr in einem Chatverlauf abgebildet werden.

Als Alternative kommt eine Buchung des Dienstes durch den Kunden über eine Langwahl nicht in Frage, da eine Langwahl nicht mit anderen Preisen abgerechnet werden kann, als für die person-to-person SMS-Kommunikation gelten. Ferner kann eine Langwahl-Nummer auch nicht im Rahmen von Massenverkehrs-SMS eingesetzt werden, da der Versand einer derart hohen Anzahl an SMS innerhalb kürzester Zeit durch Langwahl-Nummern technisch nicht möglich ist.

Dies hat zur Folge, dass die Antwort-SMS in solchen Fällen zwingend nicht nur von einer anderen Nummer, sondern sogar von einer anderen Nummernart stammt (Kurzwahl/Langwahl) als die initiale SMS des Kunden. Das macht dem Kunden eine zweifelsfreie Zuordnung der Nachrichten unmöglich.

Schließlich erscheinen Langwahl-Nummern aufgrund ihrer Unübersichtlichkeit grundsätzlich deutlich anfälliger für Missbrauch, wenn beispielsweise durch Verdrehung zweier Ziffern durch einen Dritten der Anschein erweckt wird, es handele sich um die Nachricht eines Vertragspartners des Empfängers.

Unklar bleiben im aktuellen Gesetzentwurf auch die Konsequenzen, die sich aus einer unzulässigen Verwendung einer Kurzwahl ergeben sollen. Eine Rufnummernunterdrückung (analog zu der in Abs. 3 des Entwurfs vorgesehenen Regelung für Verbindungen) wäre jedenfalls bei Textnachrichten nicht umsetzbar, da dieses Feature netztechnisch nicht vorgesehen ist.

Aus diesem Grund sollte in Absatz 1 der Katalog der unzulässigen Absenderrufnummern um die Nummern für Kurzwahl-Datendienste reduziert oder alternativ in Absatz 5 ein Satz 2 ergänzt werden, der die Nutzung von Kurzwahlnummern als Absenderkennung bei Textnachrichten ausdrücklich ermöglicht.

§ 117 Absatz 5 Satz 2 (in unserem Textvorschlag oben Satz 3) sollte so umgestaltet werden, dass eine alphanumerische Absenderkennung generell zulässig ist. Die Formulierung „alphanumerische Umsetzung“ bezieht sich aus unserer Sicht auf sogenannte „Vanitynummern“ an die Kunden

SMS versenden können. Dem Kunden wird ein Name als Merkposten genannt. Wenn er die Buchstaben des Namens auf dem Nummernblock eingibt, um den Empfänger einer SMS zu bestimmen, wird die Buchstabenfolge in eine bestimmte Nummer umgesetzt. So wird das Wort „HALLO“ (auf dem Nummernblock eingegeben) zur Nummer „42556“. Signalisiert wird immer die Nummer.

Aus diesem Grund sollte die Formulierung „alphanumerische Umsetzung“ durch den Begriff „alphanummerische Absenderkennung“ ersetzt werden. Diese Signalisierung ermöglicht es Unternehmen, ihren Kunden eine SMS zum Beispiel mit dem Unternehmensnamen als Absenderkennung zu versenden. Der Empfänger kann somit auf einen Blick identifizieren, wer die Textnachricht gesendet hat. Diese Signalisierungsoption wird von vielen seriösen und großen Unternehmen für die Kundenkommunikation genutzt. Bei einer „alphanummerischen Absenderkennung“ ist darüber hinaus ein Rückruf oder eine Antwort nicht möglich, da keine Absendernummer hinterlegt ist an die der Anruf zugestellt oder eine Antwort SMS gesendet werden könnte.

Darüber hinaus sollte es ausreichen, dass der Absender *für den Empfänger* eindeutig identifizierbar ist. In dem Gesetzesentwurf ist aktuell festgelegt, dass der Absender eindeutig identifizierbar sein muss. Es gibt verschiedene Unternehmen die SMS an Endkunden verschicken und die als Absenderkennung einen Begriff verwenden, der sie nicht eindeutig, sondern nur generisch identifiziert. Dies dient dazu Betrugsfälle und Angriffspotenziale zu vermeiden. Banken nutzen zum Beispiel teilweise den Absender „Ihre Bank“ anstatt des vollständigen Namens der Bank. Da die SMS nur auf Anfrage des Kunden versendet wird, ist für den Kunden der Absender eindeutig identifizierbar. Wenn Dritte hingegen die SMS abfangen, können sie nicht identifizieren, welche Bank gemeint ist und können z.B. versendete Zugangsdaten keiner Bank eindeutig zuordnen. Die hier getroffene Regelung würde diese Art der Risikominimierung unmöglich machen.

Des Weiteren würde die Formulierung „eindeutig identifizierbar“ zu großen praktischen Schwierigkeiten führen, da zum einen unklar ist, wie z.B. mit Namensgleichheiten bei verschiedenen Absendern umzugehen wäre, und zum anderen nicht sichergestellt werden könnte, dass ein Absender seine Nachrichten in allen Netzen mit derselben Absenderkennung versenden kann, da einheitliche Kriterien bzw. gar eine für alle Netzbetreiber zugängliche Datenbank fehlen.

Die Neuregelung in Absatz 5 sieht schließlich auch vor, dass Anbieter von nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdiensten bei der Übertragung von Textnachrichten über das öffentliche Telefonnetz Namen oder Begriffe nur dann übermitteln dürfen, wenn hierüber keine zweiseitige Kommunikation ermöglicht wird. Diese einschränkende Regelung bitten wir zu streichen.

Die Gesetzesbegründung erläutert, dass die Einschränkung dazu dienen soll, Kostenfallen auszuschließen.

Diese Argumentation lässt unberücksichtigt, dass es für Unternehmen von zentraler Bedeutung ist, bei der Kommunikation per Textnachricht ihren Kunden auch die Rückantwort per Textnach-

richt, und damit die zweiseitige Kommunikation zu ermöglichen. Stand heute ist es bei SMS-basierten Textnachrichten aus technischen Gründen nicht möglich, an Absenderkennungen zu antworten, die aus Namen oder Begriffen bestehen. Im Zuge der aktuellen Technologieentwicklung, und hierauf mobilfunkseitig aufsetzender Produktneuentwicklungen hin zu Rich Business Messaging (RBM bzw. RCS), bei dem Unternehmen multimedial (neben Textnachrichten auch mittels Bildern, Dateien etc.) mit ihren Kunden kommunizieren können, wird diese technisch bedingte Einschränkung jedoch nicht dauerhaft bestehen. Vielmehr kann der Kundenanforderung nach Ermöglichung zweiseitiger Kommunikation seitens der Mobilfunkanbieter künftig entsprochen werden.

Mit dem geplanten Verbot der zweiseitigen Kommunikation würde somit Produktinnovation verhindert. Zudem bitten wir zu berücksichtigen, dass die Mobilfunkanbieter im vorliegenden Produktangebotskontext im Wettbewerb mit OTT wie WhatsApp, Facebook, Google, Apple etc. stehen. Die geplante Neuregelung würde insofern zusätzlich auch Wettbewerbsmöglichkeiten massiv beeinträchtigen.

Ein Verbot der zweiseitigen Kommunikation ist aus unserer Sicht auch deswegen nicht erforderlich, da die alphanummerischen Absenderkennungen technisch/organisatorisch für den Kunden abgesichert werden. Bei der derzeitigen SMS-Technologie ist eine Antwort auf eine alphanumerische Absenderkennung mittels Anruf oder Textnachricht grundsätzlich technisch nicht möglich. Auf Basis der zukünftigen Technologien ist es geplant, dass alphanumerische Absenderkennungen nur ermöglicht werden, wenn der Absender zweifelsfrei identifiziert wurde. In der Zukunft ist in diesem Fall eine zweiseitige Kommunikation daher nur technisch möglich, wenn der Absender durch die Netzbetreiber verifiziert worden ist.

Schließlich bitten wir zu bedenken, dass im Fall eines Verbots der zweiseitigen Kommunikation im vorstehend erörterten Sinne Unternehmen ihre Kunden für eine Rückantwort auf andere Kommunikationskanäle verweisen müssten. Dies wäre nicht kundenfreundlich und die Kunden wären auch nicht per se vor Risiken im Hinblick auf Preistransparenz, Phishing und andere Betrugs- und Missbrauchsszenarien geschützt.

IX. Befugnisse der Bundesnetzagentur, § 120 TK-MoG-E

Bewertung:

§ 120 TK-MoG-E erweitert die heute bereits bestehenden Eingriffs- und Regelungs-Befugnisse der Bundesnetzagentur. Auch hierzu besteht aus Sicht der Branche Diskussions- und Änderungsbedarf.

Änderungsvorschläge:

§ 120 Befugnisse der Bundesnetzagentur

(1) Die Bundesnetzagentur kann im Rahmen der Nummernverwaltung Anordnungen und andere geeignete Maßnahmen treffen, um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der von ihr erteilten Bedingungen über die Zuteilung von Nummern sicherzustellen.

(2) Die Bundesnetzagentur kann die Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verpflichten, Auskünfte zu personenbezogenen Daten wie Name und ladungsfähige Anschrift von Nummerninhabern und Nummernnutzern zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes, auf Grund dieses Gesetzes ergangener Verordnungen sowie der erteilten Bedingungen erforderlich sind, soweit die Daten den Unternehmen bekannt sind. Die Bundesnetzagentur kann insbesondere Auskünfte zu personenbezogenen Daten verlangen, die erforderlich sind für die einzelfallbezogene Überprüfung von Verpflichtungen, wenn

1. der Bundesnetzagentur eine Beschwerde vorliegt,
2. die Bundesnetzagentur aus anderen Gründen eine Verletzung von Pflichten annimmt oder
3. die Bundesnetzagentur von sich aus Ermittlungen durchführt.

Andere Regelungen bleiben von der Auskunftspflicht nach den Sätzen 1 und 2 unberührt.

~~(3) Zur Verfolgung von Verstößen gegen die Vorgaben des § 117 kann die Bundesnetzagentur von Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste Auskunft über die Rufnummer, von der ein Anruf ausging, sowie über für die Verfolgung erforderliche personenbezogene Daten, wie Name und ladungsfähige Anschrift des Nummerninhabers und des Nummernnutzers verlangen. Zur Erfüllung dieser Auskunftspflicht dürfen Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste im dafür erforderlichen Umfang Verkehrsdaten verarbeiten.~~

(4) Die Bundesnetzagentur kann bei Nichterfüllung von gesetzlichen oder behördlich auferlegten Verpflichtungen die rechtswidrig genutzte Nummer entziehen. Sie soll ferner im Fall der gesicherten Kenntnis von der rechtswidrigen Nutzung einer Rufnummer gegenüber dem Netzbetreiber, in dessen Netz die Nummer geschaltet ist, die Abschaltung der Rufnummer anordnen.

(5) Die Bundesnetzagentur kann den Rechnungsersteller bei gesicherter Kenntnis einer rechtswidrigen Nummernnutzung auffordern, keine Rechnungslegung und -inkassierung vorzunehmen. ~~Sie kann in diesem Zusammenhang:~~

- ~~1. die Auszahlung und Verrechnung bereits inkassierter Entgelte untersagen und~~

~~2. die Erstattung bereits inkassierter Entgelte anordnen.~~

(6) Teilt die Bundesnetzagentur Nummern nach § 105 Absatz 2 zu, knüpft sie die Nutzungsrechte an den Nummern an bestimmte Bedingungen, um im Fall einer Bereitstellung von Diensten im Ausland die Einhaltung der einschlägigen ausländischen Verbraucherschutzvorschriften und des ausländischen Rechts zu gewährleisten. Weist die zuständige Behörde des Staates, in dem die Nummern zum Einsatz kommen, einen Verstoß gegen dessen einschlägigen Verbraucherschutzvorschriften oder dessen nationales Recht im Rahmen der Nummernnutzung nach, ergreift die Bundesnetzagentur auf Antrag dieser Behörde Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Bedingungen.

(7) Soweit für ~~Premium-Dienste~~, **Massenverkehrsdienste** oder Service-Dienste die Tarifhoheit bei dem Anbieter des Anrufers liegt und deshalb unterschiedliche Entgelte für **Anrufe aus den Festnetzen** Verbindungen gelten würden, legt die Bundesnetzagentur nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände zum Zweck der Preisangabe und Preisansage nach den §§ 106 und 107 jeweils bezogen auf bestimmte Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche den Preis netzübergreifend für ~~sämtliche Anbieter~~ **für Anrufe aus den Festnetzen fest. Für Anrufe aus den Mobilfunknetzen bei Service-Diensten legt die Bundesnetzagentur nach Anhörung der in Satz 1 genannten Stellen fest, ob der Anruf bezogen auf einen bestimmten Nummernteilbereich pro Minute oder pro Anruf abgerechnet wird; dies gilt nur, soweit die Tarifhoheit bei dem Anbieter liegt, der den Zugang zum Mobilfunknetz bereitstellt. Im Übrigen hat sie sicherzustellen, dass ausreichend frei tarifierbare Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche verbleiben. Die festzulegenden Preise haben sich an den im Markt angebotenen Preisen für Anrufe aus den Festnetzen zu orientieren und sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die festzulegenden Preise sind von der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen.** Soweit erforderlich, legt die Bundesnetzagentur dabei auch fest, durch wen die Preisansage nach § 107 Absatz 1 zu erfolgen hat. Die Bestimmungen des Teils 2 Abschnitt 2 bleiben unberührt.

(8) Zur Durchsetzung der Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 6 kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld von mindestens 1 000 Euro bis höchstens einer Million Euro festgesetzt werden.

(9) Die Rechte der Länder sowie die Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt.

Begründung:

zu Absatz 3:

Wie in unserer Kommentierung zu § 117 TK-MoG-E ausführlich dargelegt, besteht aus Sicht der TK-Branche Änderungsbedarf hinsichtlich der geplanten Neuregelungen zur Rufnummernübermittlung, um einerseits das angestrebte Verbraucherschutzziel zu erreichen, andererseits jedoch

auch unverhältnismäßige Belastungen für die Marktbeteiligten zu vermeiden und seriöse Geschäftsmodellgestaltungen nicht zu gefährden.

Ob und welche Befugnisse für die BNetzA und ggf. auch die Marktbeteiligten in diesem Zusammenhang in § 120 TK-MoG-E verankert werden müssen, ist abhängig vom Ergebnis der Diskussion zur künftigen Ausgestaltung des § 117 TK-MoG-E.

zu Absatz 4:

Soweit in der Gesetzesbegründung zu Absatz 4 ausgeführt wird „[...] Die Befugnis zum Erlass eines Rechnungslegungsverbots im bisherigen § 67 Absatz 1 Satz 6 wird aufgegriffen und erweitert. Sie wurde daher in Absatz 1 gestrichen. Die Streichung des Satzes 7 ergibt sich als Folgeänderung zur Abänderung des bisherigen § 66f.“, steht dies nicht in Einklang mit dem Regelungstext in Absatz 4. Wir bitten zu überprüfen, ob hier ggf. ein Redaktionsversehen vorliegt.

zu Absatz 5:

Die geplante Neuregelung in Absatz 5 erweitert die Befugnisse der BNetzA beim Erlass von Fakturierungs- und Inkassierungsverboten (FIV). Vorgesehen ist insbesondere, dass die BNetzA künftig bei Erlass von FIV auch die Auszahlung und Verrechnung bereits inkassierter Entgelte untersagen sowie die Erstattung bereits inkassierter Entgelte anordnen kann. In der Gesetzesbegründung wird erläutert, dass so ein umfassender Eingriff in die Abrechnungsketten ermöglicht werde, der eine Weiterleitung inkriminierter Entgelte effektiv unterbinde. Dies diene nicht nur dem Schutz der betroffenen Verbraucher, sondern schaffe gleichzeitig Rechtssicherheit für die in der Abrechnungskette befindlichen Telekommunikationsunternehmen. Die Erweiterung der Befugnisse der Bundesnetzagentur führe zudem zu einer vollständigen Umsetzung von Artikel 97 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2018/1972.

Die Branche teilt die Einschätzung, dass die bisherigen Befugnisse der BNetzA zum Erlass von FIV als Instrument zur Missbrauchsunterbindung grundsätzlich hilfreich und erforderlich sind. Vor einer Erweiterung der diesbezüglichen Regelungsbefugnisse der BNetzA ist es aus Sicht der TK-Branche jedoch erforderlich, das Instrument FIV im Lichte der bisherigen gemeinsamen Erfahrungen zu bewerten:

So besteht in der Praxis angesichts dynamischer und insbesondere international realisierter Missbrauchsszenarien häufig die Herausforderung, dass Missbrauchssachverhalte erst zu spät erkannt und entsprechend FIV zu spät erlassen werden, um Zahlungsketten zu unterbrechen und insbesondere Geldabflüsse ins Ausland zu verhindern. Hinzu kommt, dass den FIV von den Gerichten keine zivilrechtliche Wirkung beigemessen wird, was insbesondere eine Rückholung von Entgelten aus dem Ausland unmöglich macht. Auch die Präventionsarbeit ist trotz umfangreicher Anstrengungen der Branche und der BNetzA immer wieder wegen der unklaren Zuordnung von Verantwortlichkeiten der von einem Missbrauchsfall Betroffenen lückenhaft geblieben.

Zur Lösung dieser Aspekte trägt die nunmehr zur Diskussion gestellte Neuregelung nichts bei.

Den Gedanken, den FIV mittels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung eine zivilrechtliche Wirkung beizulegen, wie dies nunmehr in § 113 Nr. 9 TK-MoG-E angelegt werden soll, erachten wir grundsätzlich als diskussionswürdig - auch wenn es rechtsdogmatisch problematisch ist, Maßnahmen der Gefahrenabwehr aus dem öffentlich-rechtlichen Kontext herauszulösen und in bestehende Vertragsverhältnisse wirken zu lassen. Nicht nachvollziehbar ist aus Sicht der TK-Branche dabei jedoch, warum der Diskussionsentwurf diese Wirkung auf Endnutzer beschränkt, womit der eigentlich problembehaftete Teil – das Verhältnis der Anbieter untereinander – ungeregelt bleibt. Als problematisch und in jeder Hinsicht kontraproduktiv für die Missbrauchsbekämpfung erachten wir die neu vorgesehene Befugnis, seitens der BNetzA künftig auch die Erstattung bereits gezahlter Entgelte anordnen zu können.

Abgesehen davon, dass eine solche Regelung rechtlich überflüssig ist, wenn der Entgeltanspruch bereits nach § 113 Nr. 9 entfällt, stellt die Regelung das „ob“ und „wie“ einer solchen Anordnung vollumfänglich in das freie Ermessen der BNetzA. Sie enthält keinerlei Kriterien für die Ermessensausübung der BNetzA und trägt insofern weder zur Orientierung noch zur Planungssicherheit für die Marktbeteiligten bei. Vielmehr steht zu vermuten, dass in der Regulierungspraxis eine Anordnung zur Entgeltrückzahlung an Endnutzer die Regel sein wird, während die Anbieter, zumindest in den Fällen, in denen sie ihre Zahlungen ins Ausland geleistet haben, keine Rückzahlungen von dort erwarten können. Abgesehen von der hier fehlenden zivilrechtlichen Komponente (s.o.) entfalten FIV der BNetzA im Ausland keinerlei rechtliche Wirkung. Im Ergebnis verlagert sich damit in der Praxis lediglich der vielfach durch Täter im Ausland verursachte Schaden faktisch auf den letzten inländischen Anbieter in der Leistungserbringungskette. Das eigentliche Ziel, Zahlungsketten verursachungsgerecht zu unterbrechen, wird hingegen nicht erreicht. Dies ist aus Sicht der TK-Branche unverhältnismäßig und unangemessen.

Die zu erwartende obligatorische Gefahrentlastung für den Endnutzer hat darüber hinaus auch für die Missbrauchsbekämpfung insgesamt einen wesentlichen, negativen Effekt: Endkunden, die keinerlei (finanzielle) Konsequenzen fürchten müssen, werden naturgemäß dazu neigen, selbst naheliegende Sicherheitsvorkehrungen zu unterlassen. Die Zahl der Fälle, in denen Kunden etwa Passwörter von Telefonanlagen nicht oder auf einfach zu erratende Ziffernfolgen („0000“, „1234“) setzen, wird nicht etwa sinken, sondern deutlich steigen. Damit wird die Zahl der Missbrauchsfälle deutlich ansteigen und die zumeist im Ausland sitzenden Täter werden ihre illegalen Gewinne deutlich steigern, während der Schaden bei den Anbietern verbleibt, die seit Jahren an wirksameren Missbrauchsbekämpfungsmechanismen arbeiten. Die Branche betrachtet diese Entwicklung mit großer Sorge und Befremden.

Eine konsistente europäische Lösung, für welche die Branche schon seit langem wirbt, ist bis heute nicht angedacht. Das GEREK, welches für eine solche Initiative prädestiniert ist, sieht trotz Interesse kleinerer Mitgliedstaaten immer noch keinen Anlass, sich mit dieser Problematik zu befassen. Lediglich der Richtliniengeber hat sich rudimentär den Herausforderungen gestellt und im EU-Kodex mit Art. 97 Abs. 2 eine modifizierte Regelung hinterlassen. Selbst aber zu dieser Re-

gelung setzt sich der Diskussionsentwurf in Widerspruch, indem er entgegen der klaren Formulierung des Erwägungsgrunds 254 eine Rückzahlung von Entgelten nicht davon abhängig macht, dass diese zuvor einbehalten wurden.

Wichtig ist zudem im vorliegenden Diskussionskontext auch darauf hinzuweisen, dass rein operativ-praktisch eine vollständige Rückerstattung von bereits inkassierten Entgelten gegenüber Endkunden kaum durchführbar ist und in jedem Falle einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursacht.

Je nach Zeitpunkt des Erlasses des FIV und je nach Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmernetzbetreiber und seinen Endkunden können einzelne Rückforderungsansprüche nur mit hohem manuellen Aufwand einem Anspruchsinhaber zugeordnet werden. So werden etwa Endkunden ohne EVN oder bei denen die Speicherfrist für die Abrechnungsdaten aus Datenschutzgründen bereits abgelaufen ist, nicht mehr automatisch als Berechtigte erkannt. Eine Rückzahlung könnte also allenfalls auf der Basis einer direkten Interaktion im Einzelfall und damit einer enormen Belastung der Kundenserviceeinrichtungen der Unternehmen erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass den Netzbetreibern für die Umsetzung der Erstattungen Aufwände entstehen, welche die Erstattungsbeträge um ein Vielfaches übersteigen. Da sie ohnedies auch den entstandenen monetären Schaden tragen sollen, werden sie somit faktisch doppelt belastet – obwohl sie nicht Verursacher des Problems, sondern lediglich Mittler einer Kommunikation sind.

Insgesamt sieht die Branche die vorgeschlagenen Neuregelungen zu FIV nicht nur als kontraproduktiv und unangemessen an, sondern vermisst auch die notwendige Rezeption der rechtlichen und praktischen Herausforderungen der Missbrauchsbekämpfung. Wir bitten daher dringend, den drohenden Schaden für die Wirtschaft dadurch abzuwenden, dass zunächst die bestehenden FIV-Regelungen beibehalten werden und im weiteren zunächst gemeinsam mit den vorliegend betroffenen Unternehmen wirksame Mechanismen auf nationaler und europäischer Ebene entwickelt werden, sowie diese dann zu gegebener Zeit und in geeigneter Form in eine Gesetzesänderung münden zu lassen.

Die Branche steht für derartige Bemühungen über eigene Plattformen wie den UAK MInDI des AKNN oder jedes andere Gesprächsformat jederzeit zur Verfügung.

zu Absatz 7:

Die geplante Neuregelung in § 120 Absatz 7 sieht vor, dass die Bundesnetzagentur künftig den Preis für Premium Dienste und Service-Dienste, bei denen die Tarifhoheit bei dem Anbieter des Anrufers liegt, netzübergreifend für sämtliche Anbieter festlegt. Die Differenzierung zwischen Verbindungen aus den Festnetzen und dem Mobilfunk wird vollständig aufgegeben.

Der Entwurf der Gesetzesbegründung erläutert hierzu, dass die bisherige Differenzierung zwischen Verbindungen aus den Festnetzen und dem Mobilfunk vollständig aufgegeben wird, da derzeit keine Gründe bestehen, die ein Festhalten an der Differenzierung rechtfertigen würden. Diese Sicht wird von den Mitgliedsunternehmen des Bitkom und des VATM nicht geteilt.

Grund für die aktuell bestehenden Regeln zu Preisfestlegungsbefugnissen der BNetzA und hier insbesondere auch für eine hinsichtlich Festnetz und Mobilfunk differenzierte Regelgestaltung war, Preistransparenz zugunsten der Anrufer zu ermöglichen, nicht jedoch preisregulierend zu Lasten einzelner Marktbeteiligter in den Mehrwertdienstemarkt einzugreifen. Entsprechend erfolgte die Regelgestaltung in Orientierung an den bestehenden Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung bestehender Preishöhen und Preisstrukturen, und führte deshalb im Ergebnis zu einer differenzierten, für Festnetz und Mobilfunk jeweils unterschiedlichen Ausgestaltung der Preissetzungsbefugnisse der BNetzA.

Nunmehr erfolgt eine gesetzliche Neuregelung zu Lasten einzelner Marktteilnehmer, ohne dass für die Marktbeteiligten (vorliegend für die Mobilfunkanbieter) nachvollziehbar wäre, anhand welches Maßstabs die Festlegung erfolgt. Aus Sicht der Mitgliedsunternehmen des Bitkom und des VATM ist dies mit den Zielen des TKG nicht vereinbar und widerspricht auch ganz grundsätzlich der Regelungssystematik des TKG zu Fragen der Entgeltgestaltung und Entgeltregulierung, da die für derartige grundrechtlich relevante Eingriffe vom TKG vorgesehenen Voraussetzungen und Verfahrensvorgaben der Entgeltregulierung (§§ 36ff TK-MoG-E) unberücksichtigt bleiben.

Unklar ist, warum die bislang in § 67 TKG enthaltenen Vorgabe entfallen soll, wonach die BNetzA die von ihr festgelegten Preise veröffentlichen muss. Sie sollte u.E. in § 120 Abs. 7 TK-MoG-E mit aufgenommen werden.

Ergänzend und der Vollständigkeit halber möchten wir anmerken, dass sich die Frage, durch wen die Preisansage nach § 107 Absatz 1 zu erfolgen hat, aus den jeweils dienstespezifisch im Festnetzmarkt einerseits und im Mobilfunkmarkt andererseits etablierten Abrechnungsverfahren ergibt. Unklar insofern, weshalb der BNetzA eine Befugnis eingeräumt werden soll festzulegen, durch wen die Preisansage nach § 107 Absatz 1 zu erfolgen hat.

Zudem kann die Einbeziehung von Premium Diensten in den Regelungskontext des § 120 Abs. 7 u.E. entfallen. Premium-Dienste sind im Festnetz mittlerweile nicht mehr im Nummernbereich (0)190, sondern ausschließlich im Nummernbereich (0)900 realisiert. Sie werden dort im Offline-Billing Verfahren abgerechnet. Bei diesem Abrechnungsverfahren liegt die Tarifhoheit jeweils beim (0)900-Diensteanbieter. Ein einheitlicher Preis im Festnetz ist somit gegeben.

X. Zur Bedeutung geplanter Neuregelungen in anderen Teilen des TK-MoG-E auch für die von den Neuregelungen im Nummerierungsteil des TK-MoG-E erfassten Dienste

Grundsätzlich möchten wir anmerken, dass eine Vielzahl von Regelungen in anderen Teilen des TKG auch für die vorliegend im TKG-Nummerierungsteil erfassten Dienste relevant sind.

Neben den eingangs bereits erwähnten zu gegebener Zeit noch zu bewertenden Begriffsbestimmungen in § 3 TK-MoG kommt dabei insbesondere den geplanten Neuregelungen zur Rechnungsgestaltung in § 60 TKModG-E zentrale Bedeutung zu. Maßgeblich relevant sind außerdem auch die Regelung des § 25 TK-MoG-E, in den künftig die bisherigen Regelungen des § 21 Abs. 2 Nr. 7 TKG überführt werden sollen, sowie die Bußgeldvorschriften und Übergangsvorschriften der §§ 225 und 227 TK-MoG-E.

Diese Regelungskomplexe kommentieren wir deshalb vorliegend und ergänzend zur Kommentierung in der Verbändestellungnahme zu den Kundenschutzthemen des TK-MoG-E wie folgt:

1. Zu Rechnungsinhalte und Teilzahlungen, § 60 TK-MoG-E

Bewertung:

Die Neuregelungen zur Rechnungsgestaltung in § 60 Abs. 1 TK-MoG-E abstrahieren aus Sicht der Branche von den Marktgegebenheiten bei der Angebotsgestaltung und Abrechnung von Leistungen gegenüber Endkunden sowie der diesbezüglichen Diskussions- und Regelungshistorie. Sie sind deshalb nicht tragfähig und müssen grundlegend dahingehend geändert werden, dass die heutigen Regelungen der §§ 45h und 45p TKG erhalten bleiben.

Änderungsvorschlag:

§ 60 Rechnungsinhalte, Teilzahlungen

(1) ~~Rechnungen an Endnutzer müssen Folgendes enthalten~~ **Soweit ein Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten dem Teilnehmer eine Rechnung stellt, die auch Entgelte für Leistungen Dritter ausweist, muss die Rechnung des Anbieters in einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form Folgendes enthalten:**

1. die konkrete Bezeichnung der in Rechnung gestellten Leistungen,
2. die Namen, **und** ladungsfähigen Anschriften ~~und zuständigen Registergerichte aller beteiligten Anbieter, deren Leistungen abgerechnet werden~~ **beteiligter Anbieter von Netzdienstleistungen**,

3. einen Hinweis auf den Informationsanspruch des Teilnehmers nach Absatz 4, ~~bei Anbietern mit Sitz im Ausland zusätzlich die ladungsfähige Anschrift eines allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland,~~
4. die kostenfreien Kundendiensttelefonnummern ~~E-Mail-Adressen und Websites aller beteiligten~~ **der Anbieter von Netzdienstleistungen und des rechnungsstellenden Anbieters, unter denen der Teilnehmer die Informationen nach Absatz 4 erlangen kann,** ~~deren Leistungen abgerechnet werden, und~~
5. die Gesamthöhe der auf jeden Anbieter entfallenden Entgelte.

§ 63 bleibt unberührt. Zahlt der Endnutzer den Gesamtbetrag der Rechnung an den rechnungsstellenden Anbieter, so befreit ihn diese Zahlung von der Zahlungsverpflichtung auch gegenüber den anderen auf der Rechnung aufgeführten Anbietern.

(2) Hat der Endnutzer vor oder bei der Zahlung nichts anderes bestimmt, so sind Teilzahlungen an den rechnungsstellenden Anbieter auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil an der Gesamtforderung der Rechnung zu verrechnen.

(3) Das rechnungsstellende Unternehmen muss den Rechnungsempfänger in der Rechnung darauf hinweisen, dass dieser berechtigt ist, begründete Einwendungen gegen einzelne in der Rechnung gestellte Forderungen zu erheben.

(4) Stellt der Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten dem Teilnehmer eine Rechnung, die auch Entgelte für Leistungen Dritter ausweist, so muss er dem Teilnehmer auf Verlangen unverzüglich kostenfrei folgende Informationen zur Verfügung stellen:

1. die Namen und ladungsfähigen Anschriften der Dritten,

2. bei Diensteanbietern mit Sitz im Ausland zusätzlich die ladungsfähige Anschrift eines allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland.

Die gleiche Verpflichtung trifft auch den beteiligten Anbieter von Netzdienstleistungen.

Der verantwortliche Anbieter einer neben der Verbindung erbrachten Leistung muss auf Verlangen des Teilnehmers diesen über den Grund und Gegenstand des Entgeltanspruchs, der nicht ausschließlich Gegenleistung einer Verbindungsleistung ist, insbesondere über die Art der erbrachten Leistung, unterrichten (aktuell § 45p TKG).

(45) Die Bundesnetzagentur legt nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände Verfahren fest, die die Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste und die Anbieter des Anschlusses an das öffentliche Mobilfunknetz anwenden müssen, um die Identifizierung eines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung zu nutzen. Diese Verfahren sollen den Endnutzer wirksam

davor schützen, dass eine neben der Verbindung erbrachte Leistung gegen seinen Willen in Anspruch genommen und abgerechnet wird. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Verfahren und überprüft sie in regelmäßigen Abständen auf ihre Wirksamkeit.

Begründung:

Anders als die bisherigen Regelungen der §§ 45 h und 45 p TKG stellt die geplante Neuregelung nicht mehr ab auf die Rechnungsgestaltung für den Fall, dass auch Entgelte für Leistungen Dritter abgerechnet werden, sondern weitergehend ganz generell auf die Rechnungsgestaltung an Endnutzer.

Nach dem Wortlaut der Regelung wird damit der Kreis der Regelungsadressaten ebenso wie der Umfang der von den Neuregelungen potenziell betroffenen Geschäftsfallgestaltungen umfangreich erweitert. Auf keinen Fall darf der umfassende und unpräzise Wortlaut dazu führen, dass Anbieter auf der Rechnung auszuweisen sind, die lediglich Vorleistungen gegenüber dem Telekommunikationsanbieter für einen Dienst erbringen, den der Kunde nutzt, sondern nur solche, die tatsächlich in dem Sinn Drittanbieter sind, dass sie mit dem Endkunden einen vom Telekommunikationsvertrag unabhängigen Vertrag abgeschlossen haben.

Was genau gemeint ist, bleibt allerdings interpretationsoffen, da der Wortlaut der Regelung spezifische Informationsanforderungen hinsichtlich „aller beteiligten Anbieter deren Leistungen abgerechnet werden“ definiert. Die Erläuterungen in der Gesetzesbegründung fokussieren hingegen ausschließlich auf die Abrechnungen von Entgelten für Leistungen Dritter.

Aus Sicht der TK-Branche muss am bisherigen Regelungszweck, der Rechnungsgestaltung bei Abrechnung von Entgelten für Leistungen Dritter festgehalten werden – und die bisherigen Regelungen der §§ 45h und 45p TKG erhalten bleiben.

Die im Drittanbieter-Abrechnungskontext zwischen den Marktbeteiligten vereinbarten operativen Prozess- und Schnittstellenvereinbarungen sind nicht darauf ausgerichtet, zusätzliche Informationen wie Registergerichte der beteiligten Anbieter, ladungsfähige Anschriften eines allgemeinen Zustellbevollmächtigten im Inland sowie E-Mail-Adressen und Webseiten beteiligter Anbieter auszutauschen und auf Dauer tagesaktuell zu halten.

Auch in den rechnungsverarbeitenden Systemen wären zeit- und kostenintensive Änderungsmaßnahmen erforderlich, um diese zusätzlichen Informationen gegenüber Endkunden als Rechnungsinhalt auszuweisen, da weder ein derartiger Textumfang pro Rechnungsposition vorgesehen ist, noch die Schnittstellen für Einholung und Verarbeitung der neu geforderten Inhalte bestehen.

Angesichts dessen, dass erfahrungsgemäß nur ein sehr kleiner Prozentsatz von Kunden diese Informationen tatsächlich nachfragt, wären die für die Umsetzung der neuen Vorgaben erforderlichen Prozess- und Systemaufwendungen unverhältnismäßig.

Dies wiederum ist auch deshalb besonders kritisch als die unverhältnismäßig hohen Aufwände und Investitionskosten dazu führen werden, dass die betroffenen Teilnehmernetzbetreiber, insbesondere im kleineren und mittleren Segment, die Investitionen für den Aufbau der Schnittstellen und Abrechnungssysteme teilweise nicht vornehmen werden, da es in einigen Fallkonstellationen ökonomisch sinnvoller ist, die Zuführung zu bestimmten Diensten ganz einzustellen.

Vor diesem Hintergrund gefährdet die undifferenzierte Ausweitung der Informationspflichten auf der Rechnung nach § 60 TK-Mod-G eine Vielzahl von Geschäftsmodellen im Telekommunikationsbereich, welche darauf angewiesen sind, dass Diensterufnummern umfassend zu erreichen sind.

Die Aufnahme der neu geforderten Informationsinhalte hätte auch Auswirkungen auf die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Rechnung für alle Rechnungsempfänger. Unklar bleibt insofern, warum dieses aus Verbraucherschutzsicht ebenfalls wichtige und anzustrebende Ziel gefährdet werden soll.

Wichtig ist u.E. auch festzustellen, dass der Regelungsgeber in der Gesetzesbegründung ausdrücklich darauf hinweist, dass es sich bei der Vorschrift des § 60 TK-MoG-E um eine Vorschrift handelt, die keine Grundlage im europäischen Rechtsrahmen, dem EECC, findet. Insbesondere auch deshalb ist es unverständlich, warum der Gesetzgeber die bestehende Regelungssystematik zu Rechnungsinhalten aufhebt und durch neue, die Wirtschaft erheblich belastende Neuregelungen ersetzt.

Die aktuell geltende Fassung der §§ 45 h und 45p TKG wurde im Jahr 2007 nach langer konstruktiver Verhandlung mit dem BMWi und den Verbraucherschützern verabschiedet. Sie gewährleistet, dass die im TK-Markt etablierten Abrechnungssysteme (Online-Billing, Offline-Billing und Factoring) einerseits entsprechend ihrer rechtlichen Wirkung (eigene/fremde Forderung) differenziert berücksichtigt werden und andererseits dem Verbraucher die erforderliche Transparenz insb. auch bei der Abrechnung von Entgelten für Leistungen Dritter gewährleistet wird.

An den Gegebenheiten der unterschiedlichen Abrechnungssysteme hat sich seit 2007 nichts geändert. Zuletzt wurde dieser Themenkreis Ende 2018 mit dem Bundesfinanzministerium im Rahmen der Novelle des Zahlungsdienste-Aufsichtsgesetzes (ZAG) erörtert und auch von dieser Seite gebilligt.

Lediglich der Vollständigkeit halber möchten wir noch anmerken, dass die Begründung zum Diskussionsentwurf teilweise inhaltlich falsch und systematisch bedenklich ist, da sich der Gesetzgeber auf die Judikative stützt, um Maßnahmen der Legislative zu rechtfertigen. So verweist die Gesetzesbegründung auf ein Urteil eines Landgerichts und ein Urteil des BGH für die Erläuterung, dass Rechnungen, die auch Leistungen Dritter enthalten, gleichzeitig sämtliche notwendige Informationen zu allen Leistungen und allen eventuellen Drittanbietern enthalten müssen, ohne dass der Endnutzer diese Informationen gesondert beim abrechnenden Unternehmen oder gar bei Drittanbietern erfragen muss. Selbst wenn ein Urteil eines Instanzenrichters derartige Aussagen

getroffen hätte (was vorliegend nicht zutrifft), kann und darf die falsche Anwendung des Gesetzes (hier § 45h TKG) keine Rechtfertigung für eine deutliche Gesetzesverschärfung bilden. Zudem waren die nunmehr in § 60 TK-MoG-E geplanten Neuregelungen zu einer umfassenden Informationspflicht im Rahmen der Rechnungsstellung nicht Grundlage und Gegenstand der Entscheidungen der Gerichte. Die Aussagen zu einer umfassenden Informationspflicht im Rahmen der Rechnungsstellung unmittelbar auf dem Rechnungsdokument wie nunmehr in § 60 TK-MoG-E angelegt, lassen sich in den Gerichtsentscheidungen nicht finden.

2. Zur Verpflichtung zur einheitlichen Rechnungsstellung und Inkasso, § 25 TK-MoG-E

Bewertung:

Die heutige Regelung des § 21 Abs. 2 Nr. 7 TKG ist das Ergebnis langwieriger, aber konstruktiver Verhandlungen zwischen der Deutschen Telekom und den Mitgliedsunternehmen des VATM und wurde seinerzeit in Abstimmung mit dem Bundeswirtschaftsministerium, dem Parlament und dem VZBV im TKG verankert. Die Regelung hat sich bewährt und soll – so unser Verständnis der Neuregelung in § 25 TK-MoG-E - nunmehr lediglich und aus rein gesetzessystematischen Gründen in einen separaten Paragraphen überführt werden.

Da im Neuregelungsentwurf des § 25 TK-MoG-E der Regelungstext teilweise umformuliert wurde, besteht hier seitens der Branche noch Prüfbedarf, um sicherzustellen, dass die Neuformulierungen, die infolge teilweise neuer oder geänderter TKG-Definitionen erforderlich sind, nicht unbeabsichtigt auch zu materiellen Änderungen des Regelungstextes führen.

Ferner ist sicherzustellen, dass für den in § 25 TK-MoG-E beschriebenen Abrechnungsprozess die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für einen Austausch personenbezogener Daten entweder im TK-MoG-E oder im Telekommunikations-Telemedien.Datenschutzgesetz (TTDSG) geschaffen werden. Die derzeitigen Kodifizierungen im TTDSG reichen nicht aus um den Prozess aus datenschutzrechtlicher Sicht ausreichend zu gewährleisten.

3. Zu den Bußgeldvorschriften, § 225 TK-MoG-E

Soweit die Bußgeldvorschriften in § 225 TK-MoG-E auch neu geplante Regelungssachverhalte der §§ 106 ff. TK-MoG-E erfassen, möchten wir – ähnlich wie vorstehend bereits in unserer Kommentierung zu § 113 TK-MoG-E (Wegfall des Entgeltanspruchs) – zunächst lediglich auf folgendes hinweisen:

Die geplanten Änderungen der vorliegend relevanten Bußgeldvorschriften ergeben sich überwiegend infolge der geplanten Änderungen der vorstehend kommentierten Neuregelungen. Änderungsbedarfe ergeben sich deshalb in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Diskussion zu den vorstehend kommentierten Neuregelungen der §§ 106 ff.

4. Zu den Übergangsvorschriften, § 227 TK-MoG-E

Wie vorstehend bereits ausführlich erläutert, wären alle der zur Diskussion gestellten Neuregelungen der §§ 106 ff. TK-ModG nur mit erheblichem Kosten- und insbesondere auch Zeitaufwand umsetzbar.

Sollte der Gesetzgeber an den Neuregelungsvorhaben festhalten, sind ausreichend lang bemessene Umsetzungs- und Übergangsfristen (mindestens 18 Monate) unerlässlich. Dies muss auch bei der Gestaltung der Übergangsvorschriften in § 227 TK-MoG-E entsprechend berücksichtigt und verankert werden.

Berlin, 20.11.2020

*Bitkom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V.,
Albrechtstraße 10, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 27576-0, Fax: 030 / 27576-400, E-Mail: bitkom@bitkom.org*

*VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.,
Alexanderstraße 3, 10178 Berlin
Tel.: 030 / 505615-38, Fax: 030 / 505615-39, E-Mail: vatm@vatm.de*